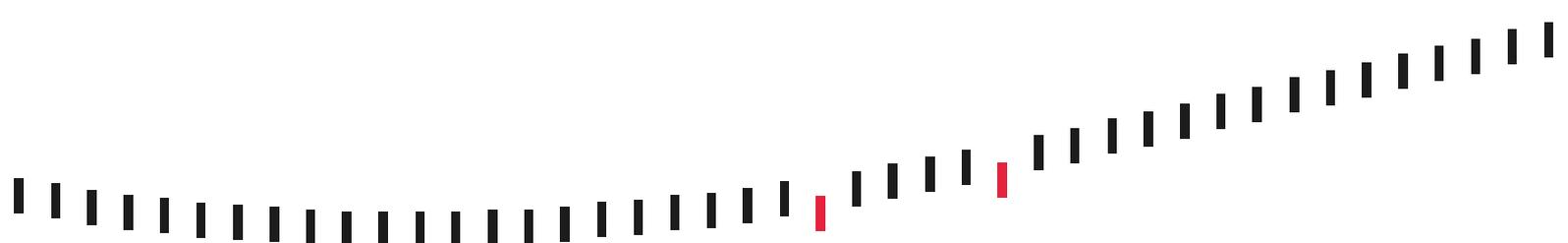


Studie

Auswirkungen der BVG-Reform

Volkswirtschaftliche Analyse zu den Auswirkungen der
BVG-Reform

Basel | 21.03.2024



Impressum

Volkswirtschaftliche Analyse zu den Auswirkungen der BVG-Reform
21.03.2024

Auftraggeberin: alliance F

Autoren und Autorin: Wolfram Kägi, Thomas Möhr und Tabea Keller

Verantwortlich seitens Auftraggeberin: Olivia Kühni
Projektleitung seitens Auftragnehmer: Wolfram Kägi

BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG
Aeschengraben 9
4051 Basel
T +41 61 262 05 55
contact@bss-basel.ch

www.bss-basel.ch

© 2024 BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG

Inhalt

1. Einleitung	1
2. Die BVG-Reform	2
2.1 Grundlagen.....	2
2.2 Eintrittsschwelle.....	3
2.3 Koordinationsabzug.....	3
2.4 Altersgutschriftensätze	4
2.5 Mindestumwandlungssatz und Rentenauszahlung	5
2.6 Rentenzuschläge für Übergangsgeneration	5
3. Methodik	6
3.1 Datenanalyse	6
3.2 Fachgespräche.....	8
4. Resultate	8
4.1 Wer muss mehr / weniger einzahlen?	8
4.2 Wer bekommt mehr / weniger Rente?	15
5. Fazit	22
Anhang	25
A. Literatur	25
B. Geprüfte Datenquellen	26
B.1 Personendaten	26
B.2 Daten zu den Pensionskassen	26
C. Schätzung der Lohnentwicklung	28
D. Renten aus den Altersgutschriften des BVG-Minimums	31
E. Umverteilung: Einsparung und Kosten	34

Tabellen

Tabelle 1: Altersgutschriften.....	4
Tabelle 2: Rentenzuschlag für Übergangsgeneration.....	6
Tabelle 3: Altersgutschriften gemäss BVG-Minimum nach Jahreseinkommen und Alter.....	9
Tabelle 4: Auswirkungen der Reform bzgl. Einzahlungen	11
Tabelle 5: Annahme zur Betroffenheit anhand des Jahreslohns	12
Tabelle 6: Kosten der Zuschüsse pro Jahrgang der Übergangsgeneration	34
Tabelle 7: Kosten der Übergangszuschüsse – grobe Abschätzung	36
Tabelle 8: Kosteneinsparung der überobligatorisch Versicherten	40

Abbildungen

Abbildung 1: Geplante Änderungen durch die BVG-Reform	2
Abbildung 2: Änderung der Altersgutschriften im BVG-Minimum, nach Geschlecht.....	9
Abbildung 3: Geschätzte Wirkung auf Einzahlungen, nach Geschlecht.....	12
Abbildung 4: Wirkung auf Renten – direkte Betroffenheit.....	17
Abbildung 5: Wirkung auf Renten – alle Arbeitnehmenden	18
Abbildung 6: Situation der EL-Beziehenden	19
Abbildung 7: Medianlohn nach der Schätzung des Lohnwachstums.....	29
Abbildung 8: Robustness-Check Erwerbsunterbrüche, Lohnwachstum.....	30
Abbildung 9: Robustness-Check Erwerbsunterbrüche, Renten.....	31
Abbildung 10: Renten aus den Altersgutschriften des BVG-Minimum, kurze Frist.....	32
Abbildung 11: Renten aus den Altersgutschriften des BVG-Minimum, lange Frist.....	33

1. Einleitung

Das Parlament hat die Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform) beschlossen. Gegen die Reform wurde das Referendum ergriffen, die entsprechende Volksabstimmung ist für das Jahr 2024 terminiert. Die vorliegende Studie zeigt auf, wie viele Personen in welcher Weise von der Reform betroffen sein werden. Ein Schwerpunkt der Analyse liegt dabei auf der Frage, was die Reform für Frauen bedeutet.

Frauen erhalten in der Schweiz eine deutlich tiefere Altersrente als Männer. Im Jahr 2021 betrug die Gesamtrente aus AVH («1. Säule») und beruflicher Vorsorge («2. Säule») bei den Männern durchschnittlich 52'700 Franken. Bei den Frauen betrug die Jahresrente im Durchschnitt 35'400 Franken. Damit liegt sie 33% unter der Jahresrente der Männer. Der Unterschied zwischen den Geschlechtern ist auf die berufliche Vorsorge zurückzuführen. Während Frauen und Männer im Durchschnitt eine ähnlich hohe AHV-Rente erhalten, ist die durchschnittliche Rente aus der beruflichen Vorsorge bei den Männern rund 16'800 CHF höher als bei den Frauen (BFS, 2023a). Eines der Ziele der BVG-Reform ist, Arbeitnehmende mit einem tiefen Jahreseinkommen besser zu versichern, damit sie später höhere Altersrenten erhalten. Dies betrifft insbesondere Personen, welche Teilzeit arbeiten – und in dieser Personengruppe ist der Frauenanteil besonders hoch. Die Reform könnte also dazu beitragen, dass sich die Renten der Frauen erhöhen und der Rentenunterschied zwischen den Geschlechtern dadurch reduziert wird.

Insgesamt soll die Reform dazu beitragen, das Rentensystem an die gestiegene Lebenserwartung und an die verhältnismässig tiefen Renditen auf den Finanzmärkten anzupassen. Die Reform beinhaltet folgende zentrale Massnahmen: Reduktion der Eintrittsschwelle, Änderungen der Altersgutschriftensätze und bei der Berechnung des Koordinationsabzugs, eine Reduktion des Mindestumwandlungssatzes und einen Rentenzuschuss für die Übergangsgeneration. Alle Änderungen beziehen sich auf das BVG-Obligatorium. Für die Versicherten selbst hat die Reform je nach individueller Situation unterschiedliche Auswirkungen, sowohl Pensionskasseneinzahlungen wie auch die Renten können sich erhöhen oder auch reduzieren. Vor diesem Hintergrund hat alliance F die Firma BSS Volkswirtschaftliche Beratung beauftragt, eine Studie zu den Auswirkungen der BVG-Reform zu erarbeiten. Der Fokus der Studie liegt auf den folgenden Fragestellungen:

- Wie viele und welche Personen müssen durch die BVG-Reform mehr in die berufliche Vorsorge einzahlen, wie viele Personen müssen weniger einzahlen?
- Wie viele und welche Personen erhalten durch die BVG-Reform mehr Rente, wie viel weniger?
- Wie unterteilen sich diese Personengruppen nach Geschlecht?

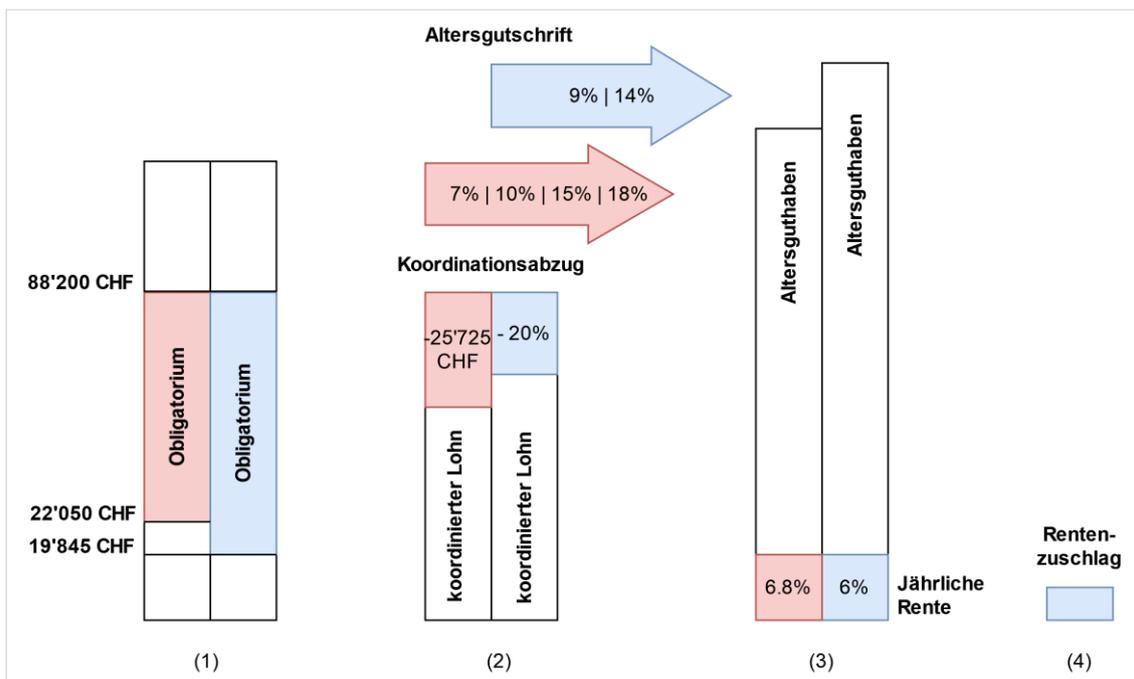
Die Studie ist wie folgt aufgebaut: In Kapitel 2 wird die BVG-Reform vorgestellt. Die unterschiedlichen Reforminhalte werden separat beschrieben. Lesende, welche mit der BVG-Reform bereits vertraut sind, können dieses Kapitel überspringen. In Kapitel 3 beschreiben wir die Methoden, die wir zur Untersuchung der obengenannten Fragestellungen angewendet haben. Kapitel 4 enthält die Resultate der Analyse. Die Betroffenheit von Frauen und Männer wird hergeleitet und ausgewiesen; sowohl bezüglich Einzahlungen (Kap. 4.1) als auch bezüglich Renten (Kap. 4.2) der betroffenen Personen. Die Studie schliesst mit einem Fazit in Kapitel 5.

2. Die BVG-Reform

2.1 Grundlagen

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) wird reformiert. Es werden sowohl Änderungen auf Seite der Rentenauszahlung als auch der Einzahlungsseite vorgenommen. Zusätzlich sind Rentenzuschläge für eine Übergangsgeneration von 15 Jahrgängen vorgesehen. Abbildung 1 bietet einen Überblick zu den geplanten Änderungen. Die einkommens- und altersabhängigen Wirkungen dieser Anpassungen sind im Folgenden ausgeführt. Die Darlegungen orientieren sich an Zusammenfassung des BSV zur Reform der beruflichen Vorsorge (BSV, 2023a).

Abbildung 1: Geplante Änderungen durch die BVG-Reform



Anmerkungen: In Rot sind die Regelungen der aktuellen Gesetzgebung abgebildet. In Blau sind die Reformvorschläge abgebildet. (1) Eintrittsschwelle und Obligatorium; (2) Koordinationsabzug sowie die darauf berechneten Altersgutschriften; (3) Mindestumwandlungssatz auf das angesparte Altersguthaben; (4) Rentenzuschlag für 15 Übergangsjahrgänge. Quelle: Eigene Darstellung.

Bereits hier sei vermerkt, dass sich die geplanten Änderungen auf den «obligatorischen Teil» der beruflichen Vorsorge bezieht. Rund 85% der Versicherten sind aber zusätzlich «überobligatorisch» versichert, sodass sie weder auf der Einzahlungs- noch auf der Rentenseite von der Reform betroffen sind. Weitere Ausführungen zur Betroffenheit befinden sich in Kapitel 4.

2.2 Eintrittsschwelle

Die Eintrittsschwelle bestimmt den Mindestjahreslohn, ab dem eine Person obligatorisch in der beruflichen Vorsorge versichert wird. Die Eintrittsschwelle muss bei einem einzigen Arbeitgeber erreicht werden. Personen, die kleinere Anstellungen (und allenfalls bei mehreren Arbeitgebenden) haben, werden dadurch benachteiligt. Den Pensionskassen ist es freigestellt, diese Eintrittsschwelle unter dem gesetzlichen Minimum anzusetzen. Einkommen, die unter der Eintrittsschwelle liegen, können daher überobligatorisch¹ versichert werden.

Durch die BVG-Reform soll die Eintrittsschwelle von 22'050 CHF **auf 19'845 CHF gesenkt** werden. Dies hat zur Folge, dass Personen mit einem Einkommen zwischen 19'845 CHF und 22'050 CHF entweder neu in die berufliche Vorsorge einzahlen oder neu obligatorisch versichert sind, während sie bisher nur überobligatorisch versichert waren. Diese zweite Gruppe kann somit neu von dem Mindestumwandlungssatz der obligatorischen Leistungen profitieren (die in der Regel höher sind als der Umwandlungssatz im überobligatorischen Teil).

2.3 Koordinationsabzug

Ist die Eintrittsschwelle überschritten, wird der Koordinationsabzug zur Bestimmung des obligatorisch versicherten Lohnes – der koordinierte Lohn - angewendet. Basierend auf dem koordinierten Lohn werden die Altersgutschriften berechnet, die jährlich durch den Arbeitgebenden und -nehmenden einbezahlt werden. Die Idee des Koordinationsabzuges ist es, dass der in der ersten Säule versicherte Lohnanteil nicht doppelt versichert wird.

In der aktuellen Gesetzgebung ist ein fixer Koordinationsabzug von 25'725 CHF vorgeschrieben. Der Abzug macht bei tieferen Einkommen einen grösseren Lohnanteil aus als bei hohen Einkommen. Liegt der Jahreslohn über der Eintrittsschwelle aber unter 29'400 CHF, wird der koordinierte Lohn auf ein Minimum von 3'675 CHF aufgerundet. Der Koordinationsabzug wird auf den Jahreslohn bis zur Obergrenze von 88'200 CHF angewandt. Der darüberliegende Lohnanteil kann, je nach Bedingungen der Pensionskasse, überobligatorisch versichert werden. Pensionskassen unterscheiden sich heute stark in der Ausgestaltung des Koordinationsabzuges. Pensionskassen, die vom gesetzlichen Minimum abweichen, wenden Koordinationsabzüge beispielsweise anteilmässig zum Lohn oder gewichtet mit dem Arbeitspensum an (Swisscanto, 2023).

Mit der BVG-Reform wird vorgesehen, dass der Koordinationsabzug neu **20% des Jahreslohnes** (bis zur Lohnobergrenze von 88'200 CHF) betragen. Im Obligatorium bedeutet das für alle Versicherten einen tieferen Koordinationsabzug als die derzeit angewandten fixen 25'725 CHF. Dies hat zur Folge, dass sich der im obligatorischen Bereich versicherte Lohn bei

¹ Das *Obligatorium* umfasst die gesetzlichen Mindestanforderungen an die berufliche Vorsorge einer erwerbstätigen Person. Alles, was zusätzlich versichert wird, wird als *Überobligatorium* bezeichnet. In der Regel haben die Arbeitnehmenden jedoch keine Wahl, ob sie überobligatorisch versichert werden oder nicht. Diese Entscheidung wird vom Arbeitgeber gefällt.

allen Versicherten erhöht. Bei Personen mit einem tiefen Jahreslohn ist diese Erhöhung des versicherten Lohnes besonders gross².

Überobligatorisch versicherte Personen erfahren durch die Änderung des Koordinationsabzugs möglicherweise keine Anpassung des *insgesamt* versicherten Lohns. Aber in jedem Fall wird der Anteil des Lohns, der obligatorisch versichert ist, ansteigen. Ob dies schlussendlich zu einer höheren Rente führt, hängt wiederum davon ab, wie gross der Anteil des Altersguthabens ist, der ins Obligatorium fällt (siehe weiter unten).

2.4 Altersgutschriftensätze

Die Altersgutschriften werden als Anteil des koordinierten Lohns berechnet. Die prozentualen Beiträge unterscheiden sich je nach Alter der Erwerbstätigen (vgl. Tabelle 1). Diese Altersgutschriften werden je zur Hälfte von den aktiv Versicherten und den Arbeitgebenden einbezahlt. Die Festsetzung der Altersgutschriftensätze bestimmt das Verhältnis zwischen dem versicherten Lohn und dem einbezahlten Altersguthaben. Je höher der Altersgutschriftensatz ist, desto mehr wird anteilmässig einbezahlt und entsprechend als Altersguthaben angespart.

Tabelle 1: Altersgutschriften

Altersgruppe	Aktuelle Gesetzgebung	BVG-Reform
25 - 34	7 %	9 %
35 - 44	10 %	
45 - 54	15 %	14 %
55 - 65	18 %	

Quelle: BSV (2023a).

Neu sollen noch **zwei Ansätze** verwendet werden (Tabelle 1). Diese Neugestaltung der Ansätze führt dazu, dass die Altersgruppe der 25 bis 34-Jährigen einen höheren Anteil ihres koordinierten Lohnes als Altersgutschrift einzahlt. Die älteren Erwerbstätigen werden anteilmässig weniger in die berufliche Vorsorge einzahlen als bisher. Die Anpassung der Altersgutschriftensätze soll somit zur Reduktion der Altersdiskriminierung und zu grösseren angesparten Altersguthaben beitragen. Dadurch, dass der versicherte Lohn durch den geänderten Koordinationsabzug für alle Erwerbstätige höher sein wird, werden die teilweise tieferen Altersgutschriftensätze auf höhere Lohnbeträge angewandt, was absolut zu höheren Einzahlungen führen kann.

² Zahlenbeispiel: Eine Person mit einem Jahreslohn von 30'000 CHF hat heute einen versicherten Lohn von 30'000 CHF - 25'725 CHF = 4'275 CHF. Nach der Reform würde der versicherte Jahreslohn 30'000 CHF - 20%*30'000 CHF = 24'000 CHF betragen; das entspricht mehr als einer Verfünffachung des versicherten Lohnes. Bei einem Jahreslohn von 80'000 CHF ist der Anstieg deutlich kleiner: Heute beträgt der versicherte Lohn 80'000 CHF - 25'725 CHF = 54'275 CHF, nach der Reform würde er 80'000 CHF - 20%*80'000 CHF = 64'000 CHF betragen, was einem Anstieg von 18% entspricht. Die Zahlenbeispiele beziehen sich auf eine Versicherung gemäss dem BVG-Minimum ohne überobligatorischen Teil.

2.5 Mindestumwandlungssatz und Rentenauszahlung

Der Mindestumwandlungssatz wird auf das angesparte Altersguthaben (inkl. Verzinsung) im obligatorischen Teil angewandt und bestimmt so die jährlich ausbezahlte Rente nach dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters. Der Mindestumwandlungssatz auf das obligatorisch versicherte Altersguthaben beträgt heute 6.8%. Das heisst, dass auf ein Altersguthaben von 100'000 CHF eine jährliche Rente von 6'800 CHF ausbezahlt wird. Durch die geplante BVG-Reform soll der Mindestumwandlungssatz **auf 6.0% gesenkt** werden.

Innerhalb des Obligatoriums führt die Reduktion des Mindestumwandlungssatzes zu einer Reduktion der Rente. Der überobligatorische Teil ist von der Änderung aber nicht betroffen. Nun ist es aber so, dass es für Pensionskassen möglich ist, eine Mischrechnung der Umwandlungssätze aus dem Obligatorium und Überobligatorium zu machen. In diesem Fall spricht man von einem *umhüllenden Umwandlungssatz*. Dieser umhüllende Umwandlungssatz kann dann tiefer als der Mindestumwandlungssatz von 6.8% sein. In jedem Fall muss dabei auf das obligatorisch versicherte Altersguthaben ein Umwandlungssatz von 6.8% garantiert werden (Schattenrechnung). Der umhüllende Umwandlungssatz bedeutet für viele Versicherte aber, dass eine Reduktion des Mindestumwandlungssatzes *nicht* dazu führt, dass die tatsächliche Rente reduziert wird (weitere Ausführungen dazu in Kapitel 4.2.3). Eine Auswirkung ist v.a. auf diejenigen Personen zu erwarten, die (primär) im obligatorischen Bereich versichert sind.

Der Umwandlungssatz sollte so festgelegt werden, dass das angesparte Altersguthaben die gesamte Rentenzeit abdecken kann (Kapitaldeckungsverfahren). Der Wert ist deshalb von der durchschnittlichen Lebenserwartung und der erwarteten Rendite auf das Altersguthaben abhängig. Bei einer heute steigenden Lebenserwartung und tiefem Zinsniveau sollte der Mindestumwandlungssatz gesenkt werden. Denn ist das Altersguthaben aufgebraucht, kommt es zu Umverteilung zwischen dem Altersguthaben von Rentnerinnen und Rentnern und aktiv Versicherten. Die Senkung des Umwandlungssatzes, wie in der BVG-Reform vorgeschlagen, soll diese Umverteilungswirkung vermindern und das angedachte Kapitaldeckungsverfahren stärken.

2.6 Rentenzuschläge für Übergangsgeneration

Für Personen, die «kurz» vor der Pensionierung stehen, wird der Effekt des gesenkten Mindestumwandlungssatzes (und den damit gesunkenen Renten) grösser ausfallen als der Effekt des erhöhten erwarteten Altersguthaben. Der Grund dafür ist die kleine Anzahl Einzahlungsjahre, die diesen Personen noch bevorstehen, in denen sie Altersguthaben ansparen können. Aus diesem Grund sollen 15 Übergangsjahrgänge von Zuschlägen in der Altersrente profitieren. Die Auszahlung ist abhängig von der Höhe des Vorsorgeguthabens der versicherten Person und von deren Jahrgang. Zudem müssen weitere Kriterien erfüllt sein, die in Art. 47c BVG (Änderung vom 17. März 2023) geregelt sind.³

³ Dazu gehört insbesondere, dass die Versicherten mindestens 15 Jahren in einer beruflichen Vorsorge versichert gewesen sind, unmittelbar vor dem Beginn des Rentenbezugs mindestens zehn aufeinanderfolgende Jahre AHV versichert gewesen sind und mindestens 50% der Altersleistung als Rente beziehen.

Tabelle 2: Rentenzuschlag für Übergangsgeneration

Übergangsgeneration	Vorsorgeguthaben bis 220'500 CHF	Vorsorgeguthaben zw. 220'500 - 441'000 CHF	Vorsorgeguthaben ab 441'000 CHF
Die ersten 5 Jahrgänge	200 CHF pro Monat	Degressiv gestaffelter Betrag	0 CHF
Die zweiten 5 Jahrgänge	150 CHF pro Monat		0 CHF
Die letzten 5 Jahrgänge	100 CHF pro Monat		0 CHF

Quelle: BSV (2023a).

Das BSV schätzt, dass rund ein Viertel der Versicherten in der Übergangsgeneration über ein Vorsorgeguthaben bis 220'500 CHF und ein weiterer Viertel der Versicherten über ein Vorsorgeguthaben bis 441'000 CHF verfügt. Somit würde rund die Hälfte aller Versicherten der Übergangsgeneration einen Rentenzuschlag erhalten.

Die Finanzierung der Rentenzuschläge für die Übergangsgeneration wird in Kapitel 4.2.5 ausführlich diskutiert.

3. Methodik

3.1 Datenanalyse

3.1.1 Datengrundlage: Die Schweizerische Lohnstrukturerhebung

Als Datengrundlage der vorliegenden Studie dient die Schweizerische Lohnstrukturerhebung (LSE) 2020⁴. Der Einbezug weiterer Datensätze hat sich als ungeeignet erwiesen (vgl. Anhang B für eine Übersicht der geprüften Datenquellen).

Bei der LSE handelt es sich um einen Mikrodatsatz mit Personendaten von sehr hoher Datenqualität. Die LSE 2020 basiert auf einer geschichteten Zufallsstichprobe von ca. 47'000 Unternehmen und erfasst rund 2.1 Millionen Arbeitnehmende. Sie bezieht sich auf die Grundgesamtheit aller Arbeitnehmenden von Unternehmen in der Schweiz, wobei Unternehmen des ersten Wirtschaftssektors und Unternehmen mit weniger als drei Beschäftigten ausgeschlossen sind.

In der LSE sind folgende Angaben zu den Arbeitnehmenden enthalten: Löhne, Beschäftigungsgrad, Geschlecht, Alter und einer Reihe von Kontextvariablen (Branche, Berufsgruppe und viele weitere). Die LSE verfügt jedoch über keine gesonderten Informationen zu den Einzahlungen in die 2. Säule. Die gemäss BVG-Minimum gültigen Altersgutschriften

⁴ Die LSE wird alle zwei Jahre veröffentlicht; die LSE 2020 entspricht dem aktuellen Datensatz zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Studie. Basierend auf den bereits getätigten Auswertungen der LSE 2020 im Rahmen von zwei anderen Studien gehen wir davon aus, dass die Covid-Pandemie zu keinen Einbussen in der Datenqualität und zu keinen Einbussen in der Repräsentativität der Ergebnisse geführt hat.

(«obligatorischer Bereich») können aber anhand der Löhne und des Alters der Arbeitnehmenden berechnet werden. Zudem wurden die erwartbaren Renten und die tatsächliche Betroffenheit der Personen approximiert, wobei das Vorgehen in den jeweiligen Stellen des Berichts ausgeführt wird (vgl. Kapitel 4).

3.1.2 Grundgesamtheit der vorliegenden Studie

Der Fokus der vorliegenden Studie liegt auf Arbeitnehmenden, die gemäss den gesetzlichen Grundlagen BVG-versichert sein müssen. Dies sind Personen zwischen 25 Jahren und 64 bzw. 65 Jahren, die einen Jahreslohn oberhalb der gesetzlichen Eintrittsschwelle verdienen. Aus methodischen Gründen wurden nur Personen bis und mit Alter 64 in die Analysen miteinbezogen⁵. Die LSE umfasst 1.8 Mio. Beobachtungen bzw. Arbeitsverhältnisse⁶, welche diese Bedingungen erfüllen. Diese Stichprobe steht für eine Grundgesamtheit von **3.4 Mio. Personen**.

Gemäss der Pensionskassenstatistik umfasst die zweite Säule insgesamt knapp 4.5 Mio. Personen. Der Unterschied lässt sich wie folgt erklären:

- Wie in Kapitel 3.1.1 beschrieben sind Personen in Unternehmen mit weniger als drei Beschäftigten und Arbeitnehmende im ersten Wirtschaftssektor in der LSE nicht enthalten.
- Weiter schliessen wir aus der LSE-Analyse Lehrlinge und Arbeitnehmende in einem Praktikum aus. Der Grund ist, dass die Renten dieser Personen sehr schwierig voraussagbar sind, da davon ausgegangen wird, dass sich ihr derzeit tiefer Lohn in absehbarer Zeit merklich erhöhen wird.
- Zudem sind in der Pensionskassenstatistik auch Selbständige, Arbeitnehmende unter 25 Jahren oder über 64 Jahren enthalten, falls sie in einer Pensionskasse versichert sind.
- Weiter ist zu erwähnen, dass in der Pensionskassenstatistik Doppelzählungen möglich sind, falls eine Person in mehreren Pensionskassen versichert ist.

In der Pensionskassenstatistik wird ausgeführt, dass sich die 4.5 Mio. Personen in 2.54 Mio. Männer und 1.93 Mio. Frauen unterteilen. Der Frauenanteil liegt somit bei 43.2%. In der Grundgesamtheit der vorliegenden Studie anhand der LSE beträgt der Frauenanteil 43.6%. (BFS, 2023b)

⁵ In den kommenden Jahren wird das Rentenalter der Frauen schrittweise auf 65 Jahren erhöht. Um die BVG-Reform zu simulieren, sollten Männer und Frauen daher das gleiche Rentenalter haben. Im Datensatz der LSE 2020 sind jedoch nur verhältnismässig wenig 65-jährige Frauen enthalten, da sie in diesem Altersjahr bereits pensioniert sind. Eine pragmatische Art, um das gleiche Rentenalter zu simulieren, besteht in der Einschränkung der Grundgesamtheit auf Personen im Alter bis und mit 64 Jahren.

⁶ Eine Person könnte zweimal enthalten sein, wenn sie in zwei verschiedenen Unternehmen der oben genannten Grundgesamtheit tätig ist. Das BVG bezieht sich streng genommen jedoch ebenfalls auf Arbeitsverhältnisse und nicht auf Personen. Eine Person mit zwei Arbeitsverhältnissen, deren Lohn zweimal leicht unter der gesetzlichen Eintrittsschwelle liegt, ist *nicht* BVG-versichert – auch wenn ihr Gesamteinkommen die BVG-Eintrittsschwelle übertrifft. Zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend jedoch immer von Personen, und nicht von Arbeitsverhältnissen gesprochen.

3.2 Fachgespräche

3.2.1 Pensionskassen

In der Praxis spielt der *überobligatorische* Bereich in der zweiten Säule eine entscheidende Rolle (vgl. Kapitel 2). Um die Situation der zweiten Säule in ihrer Gesamtheit zu erfassen, wurden kurze Fachgespräche mit 31 Pensionskassen aus unterschiedlichen Branchen geführt. Diese Pensionskassen umfassen zusammen knapp 1.4 Mio. Aktiv Versicherte. Bei den Pensionskassen handelte es sich um Sammelstiftungen, Branchenlösungen oder firmeneigene Lösungen. Die Pensionskassen konnten einerseits nach Branche und nach Unternehmensform (z.B. KMU), die sie mehrheitlich versichern, differenziert werden. Der Erstkontakt wurde bei allen angefragten Pensionskassen telefonisch aufgenommen. Von 20 Pensionskassen haben wir die Antworten anschliessend per Mail erhalten und elf Pensionskassen haben telefonisch Stellung genommen.

3.2.2 Validierung durch Expertinnen und Experten

Validiert wurden die Erkenntnisse, die in der Befragung der Pensionskassen gewonnenen wurden, in Gesprächen mit sechs Fachpersonen aus der Pensionskassenbranche. Die befragten Expertinnen und Experten haben einen grossen Überblick sowohl über die Pensionskassen als auch über die BVG-Reform.

4. Resultate

Die Reform betrifft sowohl die Einzahlungen als auch die Renten der versicherten Personen. Die beiden Seiten werden nachfolgend gesondert analysiert.

4.1 Wer muss mehr / weniger einzahlen?

4.1.1 Altersgutschriften gemäss BVG-Minimum

Wie in Kapitel 2 ausgeführt, berechnen sich die Altersgutschriften als

$$\text{Altersgutschrift} = \text{Altersgutschriftssatz} * (\text{Jahreslohn-Koordinationsabzug}) \\ [\text{falls Jahreslohn} > \text{Eintrittsschwelle}]$$

Daraus folgt, dass die folgenden drei Reforminhalte einen Effekt auf die Altersgutschriften der versicherten Personen haben:

- *Altersgutschriftsätze*: Mit der Reform vorgesehen sind höhere Sätze für Personen zwischen 25-34 Jahre und tiefere Sätze für die restlichen Personen.
- *Koordinationsabzug*: In der Reform vorgesehen ist ein Koordinationsabzug von 20% des Jahreslohnes statt fixe 25'725 CHF. Diese Änderung führt dazu, dass der versicherte Jahreslohn gemäss BVG-Minimum bei allen Versicherten ansteigen würde.
- *Eintrittsschwelle*: Wird von 22'050 CHF auf 19'845 CHF gesenkt.

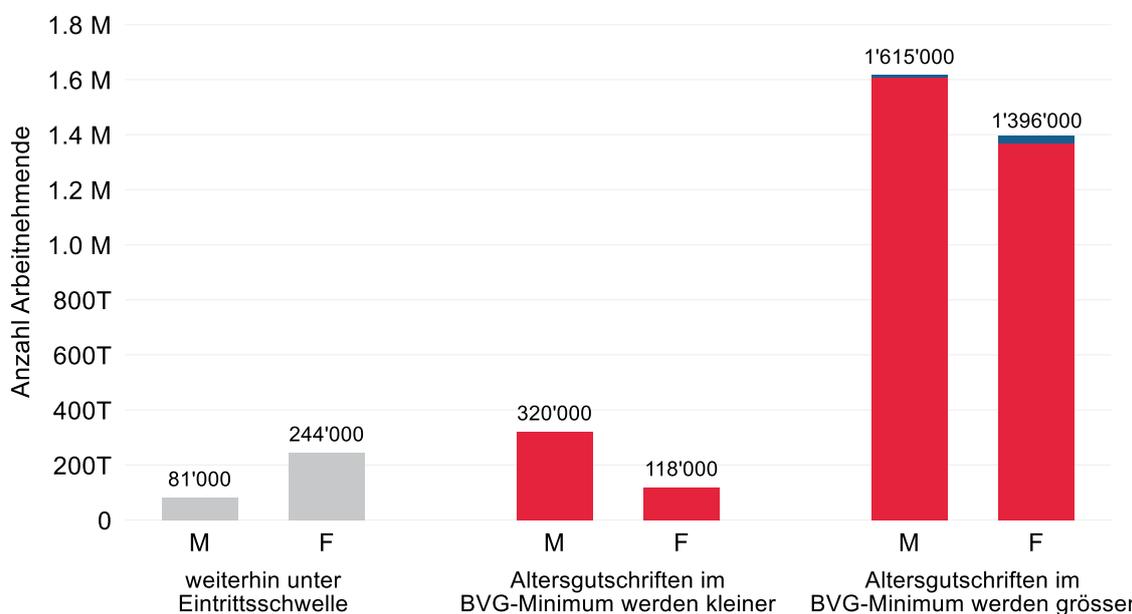
Wie sich diese Änderungen auf die Altersgutschriften auswirken, hängt sowohl vom Jahreslohn als auch vom Alter der versicherten Personen ab. Es lassen sich die folgenden Varianten unterscheiden.

Tabelle 3: Altersgutschriften gemäss BVG-Minimum nach Jahreseinkommen und Alter

Jahreslohn	Alter: 25-34	Alter: 35-54	Alter: 55-65
< 19'845 CHF	weiterhin keine Einzahlung	weiterhin keine Einzahlung	weiterhin keine Einzahlung
19'845 bis 22'050 CHF	BVG-Minimum erhöht sich	BVG-Minimum erhöht sich	BVG-Minimum erhöht sich
22'050 bis 68'096 CHF	BVG-Minimum erhöht sich	BVG-Minimum erhöht sich	BVG-Minimum erhöht sich
> 68'096 CHF	BVG-Minimum erhöht sich	BVG-Minimum erhöht sich	BVG-Minimum reduziert sich

Bei der Mehrheit der Personen werden die Altersgutschriften gemässe dem BVG-Minimum erhöht. Abbildung 2 zeigt die Anzahl Männer und Frauen, die von einer Änderung der Altersgutschriften im BVG-Minimum betroffen sind.

Abbildung 2: Änderung der Altersgutschriften im BVG-Minimum, nach Geschlecht



Anmerkungen: Blau markiert sind Personen, die durch die Reform neu versichert werden (Jahreslohn zwischen 19'845 bis 22'050 CHF). Quelle: LSE 2020. Eigene Berechnungen.

In der Gruppe von Personen, bei denen die Altersgutschriften im BVG-Minimum grösser werden, sind 54% Männer und 46% Frauen. In der Gruppe von Personen, die von einer Reduktion der Altersgutschriften betroffen sind, ist der Männeranteil mit 73% sehr hoch, weil Männer überproportional oft zu den älteren Gutverdienenden gehören.

4.1.2 Einzahlungen der versicherten Personen

Eine Erhöhung der Altersgutschriften im BVG-Minimums bedeutet nicht automatisch, dass die versicherten Personen mehr einzahlen müssen. Der Grund ist, dass viele Versicherte und ihre Arbeitgebende bereits heute mehr in die Pensionskasse einzahlen, als sie gemäss dem BVG-Minimum müssten – sie sind «überobligatorisch» versichert. So weichen heute beispielsweise bereits 88% der Pensionskassen in der Schweiz vom gesetzlich vorgeschriebenen Koordinationsabzug ab (Swisscanto, 2023). Falls diese Einzahlungen reichen, um auch die neuen Altersgutschriften zu finanzieren, ändert sich aus Sicht der Versicherten nichts – ihr Lohnabzug bleibt gleich.

Um zu untersuchen, ob eine Person nach der Reform mehr oder weniger einzahlen muss, müssen also zwei Fragen beantwortet werden:

- Werden sich durch die Reform die Altersgutschriften gemäss BVG-Minimum erhöhen oder reduzieren? Dies hängt vom Alter und dem Jahreseinkommen der Person ab (vgl. Tabelle 3).
- Ist die Person bereits heute über dem BVG-Minimum versichert? Je mehr «überobligatorische» Altersgutschriften bereits heute bezahlt werden, desto kleiner der Effekt der Reform.

Die folgende Übersichtstabelle fasst die Betroffenheit der versicherten Personen zusammen. In den rechten drei Spalten wird unterschieden, wie sich die Altersgutschriften *im BVG-Minimum* verändern. In den Zeilen werden die *heute tatsächlich bezahlten* Altersgutschriften unterschieden.

Lesebeispiel zur Zelle ganz unten rechts: Wenn sich die Altersgutschriften *gemäss dem BVG-Minimum* erhöhen (rechte Spalte), die heute bezahlten Altersgutschriften aber bereits über dem von der Reform geforderten Wert liegen (untere Zeile), ist man von der Reform nicht betroffen. Die Altersgutschriften wären auch nach Reform höher als das BVG-Minimum, man wäre also weiterhin überobligatorisch versichert.

Tabelle 4: Auswirkungen der Reform bzgl. Einzahlungen

heute bezahlte Altersgutschriften	Altersgutschriften gemäss BVG-Minimum		
	Keine Änderung (weiter unter Eintrittsschw.)	werden kleiner	werden grösser
keine (nicht versichert)	nicht betroffen (weiterhin nicht versichert)	nicht möglich	mehr einzahlen (neu versichert)
gemäss heutigem BVG-Minimum	nicht betroffen (weiterhin überobligat.)	weniger einzahlen (oder neu überob. versich.)	mehr einzahlen
zw. heutigem und neuem BVG-Minimum	nicht betroffen (weiterhin überobligat.)	nicht betroffen (weiterhin überobligat.)	mehr einzahlen
über dem neuen BVG-Minimum	nicht betroffen (weiterhin überobligat.)	nicht betroffen (weiterhin überobligat.)	nicht betroffen (weiterhin überobligat.)

Die Zellen umfassen unterschiedlich viele Personen. Am grössten ist die Gruppe ganz unten rechts: Diese Personen zahlen zusammen mit ihren Arbeitgebenden bereits heute derart hohe Altersgutschriften ein, dass sie von der Erhöhung des BVG-Minimums nicht betroffen werden.

Die befragten Expertinnen und Experten schätzen, dass nur rund 15% der Versicherten direkt von der Reform betroffen sind. Mit anderen Worten: Die meisten Personen müssen im Vergleich zur Situation ohne Reform keine höheren Altersgutschriften leisten. Dies deckt sich auch mit eigenen Recherchen bzgl. der Betroffenheit bei den grössten Arbeitgebenden in der Schweiz (vgl. Anschauungsbeispiel Migros weiter unten). Bei denjenigen Personen, die von der Reform betroffen sind – die also derzeit nur gemäss BVG-Minimum versichert sind – handelt es sich tendenziell um Geringverdienende.⁷ Wir wissen aber nicht genau, wie viele Personen in welcher Lohnkategorie lediglich gemäss dem BVG-Minimum versichert sind. Vor diesem Hintergrund wurde das folgende Vorgehen gewählt, um die tatsächlich von der Reform direkt betroffenen Personen so gut wie möglich zu identifizieren:

- In einem ersten Schritt wurden alle Personen in verschiedene Einkommensgruppen unterteilt.
- Für jede Einkommensgruppe wurde per Annahme ein Anteil betroffener Personen festgelegt. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Betroffenheit mit der Höhe des Einkommens sinkt (vgl. Tabelle 5). Zudem wurden die Anteile so festgelegt, dass die Summe der betroffenen Personen rund 15% der Personen entspricht.
- In jeder Einkommensgruppe wurde die Betroffenheit dem Geschlecht pro rata zugerechnet. Das bedeutet: Die Gruppe der betroffenen Personen und die Gruppe der nicht-betroffenen Personen haben *innerhalb einer Einkommensgruppe* den gleichen Frauenanteil.

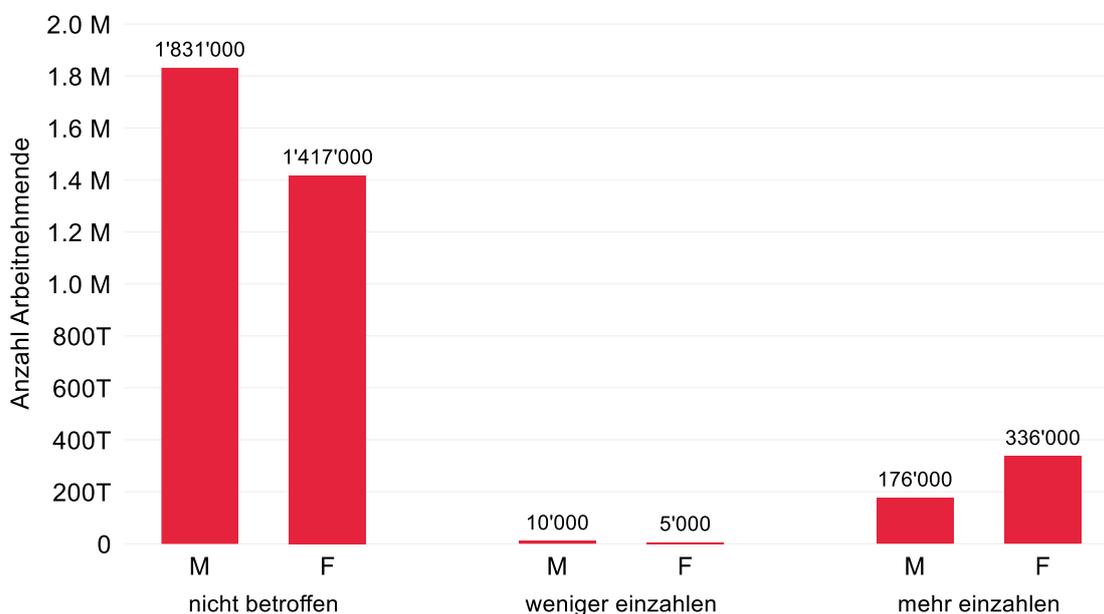
⁷ Ein tiefer Jahreslohn alleine bedeutet jedoch noch nicht, dass man von der BVG-Reform tatsächlich betroffen ist – die Betroffenheit hängt vom spezifischen Pensionskassenplan des Arbeitgebenden ab. So können beispielsweise fast sämtliche Mitarbeitende von Migros und Coop davon ausgehen, dass sie aufgrund der BVG-Reform keine höheren Einzahlungen in die Altersgutschriften leisten müssen (vgl. Kapitel 4.1.4).

Tabelle 5: Annahme zur Betroffenheit anhand des Jahreslohns

Jahreslohn (in CHF)		Frauenanteil	Betroffenheit (Annahme)
von	bis		
Minimallohn	19'844	75.1%	0% der Personen
19'845	22'050	76.6%	90% der Personen
22'051	40'000	79.8%	60% der Personen
40'001	72'000	55.7%	20% der Personen
72'001	100'000	33.8%	5% der Personen
100'000	Maximallohn	24.4%	0% der Personen

Das genannte Vorgehen führt dazu, dass bei 15.30% aller Versicherten eine Betroffenheit simuliert wird. Dies steht damit im Einklang mit der in den Fachgesprächen mehrmals genannten Schätzung, dass rund 15% der Versicherten von der BVG-Reform betroffen sein würden. Abbildung 3 zeigt die Wirkung der Reform auf die Einzahlungen der Versicherten gemäss dem obigen Vorgehen.

Abbildung 3: Geschätzte Wirkung auf Einzahlungen, nach Geschlecht



Quelle: LSE 2020. Eigene Berechnungen.

Es fällt auf, dass die Gruppe «weniger einzahlen» nur sehr wenige Personen umfasst. Dies lässt sich aus den obigen Tabellen herleiten: Tiefere Altersgutschriften haben Personen im Alter zwischen 55 Jahren und der Pensionierung, welche einen Jahreslohn über 68'096 CHF erhalten (vgl. Tabelle 3). Von diesen Personen wären aber nur jene Personen wirklich von der Reform

betroffen, welche heute gemäss BVG-Minimum versichert sind (vgl. Tabelle 4). Dieser Anteil ist bei den Personen mit einem Jahreslohn über 68'096 CHF sehr klein (vgl. Tabelle 5). Dies führt dazu, dass die Einzahlungen schlussendlich nur bei wenigen Personen sinken würden.

Die Gruppe «mehr einzahlen» ist deutlich grösser: Rund 180'000 Männer und 340'000 Frauen müssten höhere Pensionskassenbeiträge leisten und erhielten auch höhere Arbeitgeberbeiträge, falls die Reform angenommen wird. Im Alter 25 bis 54 Jahren erhöhen sich die Altersgutschriften gemäss BVG-Minimum bei allen Personen mit einem Jahreseinkommen über der gesetzlichen Eintrittsschwelle. Im Alter 55 bis zur Pensionierung erhöhen sich die Altersgutschriften gemäss BVG-Minimum bloss bis zu einem Jahreslohn von 68'096 CHF (vgl. Tabelle 3). Von den genannten Personengruppen, bei denen sich die Altersgutschriften gemäss BVG-Minimum erhöhen, sind aber nur drei Personengruppen wirklich von der Reform betroffen: i) Personen, welche durch die Senkung der Eintrittsschwelle neu versichert werden, ii) Personen, die heute gemäss BVG-Minimum versichert sind und iii) Personen, welche heute zwischen dem BVG-Minimum und durch die Reform vorgesehenen BVG-Minimum versichert sind (vgl. Tabelle 4). Bei Personen mit einem tiefen Jahreslohn ist die tatsächliche Betroffenheit tendenziell hoch (vgl. Tabelle 5). Die Personengruppe «mehr einzahlen» ist daher deutlich grösser als die Personengruppe «weniger einzahlen».

4.1.3 Anmerkungen aus den Fachgesprächen

Zur Senkung der Eintrittsschwelle: In den Gesprächen mit Expertinnen und Experten wurde mehrmals erwähnt, dass die tiefere Eintrittsschwelle aus Sicht der Betroffenen ein ungünstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis darstellen könnte. Bei Personen mit einem Jahreslohn zwischen 19'845 CHF und 22'050 CHF seien die Renten aus der beruflichen Vorsorge ohnehin sehr tief, und es könne gut sein, dass die Person im Alter EL beantragen muss (vgl. Kapitel 4.2.4). Der Nutzen der Renten aus der beruflichen Vorsorge sei somit beschränkt. Zudem gäbe es einige Personen mit tiefen Einkommen, welche das Geld lieber «im Hier und Jetzt» verwenden, und den durch die Reform bedingten Lohnabzügen skeptisch gegenüberstehen werden. Eine Person erwiderte jedoch, dass die neu-versicherten Personen zusätzlich eine Versicherung für Invalidität und Todesfall erhalten, was in der Gesamtbetrachtung nicht vergessen werden dürfe. Die BVG-Versicherung kann somit auch für allfällige Angehörige entscheidend sein.

Zum Koordinationsabzug: Auch hier gilt: Ein höherer koordinierter Lohn führt zu höheren Lohnabzügen und somit tieferen Nettoeinkommen. Personen mit tieferen Löhnen betrifft dies besonders stark; diese Personen sind aber auch besonders auf das Geld im «Hier und Jetzt» angewiesen. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass sich durch den höheren versicherten Lohn auch die Beiträge der Arbeitgebenden erhöhen. Es stellt sich die Frage, wie die Arbeitgebenden diese Beiträge finanzieren werden. Es könnte zu höheren Preisen oder weniger Anstellungen kommen. Eine weitere Möglichkeit bestehe darin, dass Arbeitgebende den Grundlohn exkl. Beiträge für die berufliche Vorsorge reduzieren, sodass der Grundlohn inkl. Beiträge für die berufliche Vorsorge derselbe bleibt.⁸

⁸ Zu einer ausführlichen Diskussion über die Auswirkungen der Reform auf Beschäftigung, Löhne und Arbeitskosten, vgl. Müller et al. (2020). Zu beachten ist jedoch, dass sich die genannte Studie auf den damals aktuellen Kompromissvorschlag der Sozialpartner bezieht, der in mehreren Reforminhalten von der mittlerweile finalen BVG-Reform unterscheidet (Koordinationsabzug, Eintrittsschwelle und Finanzierung für die Übergangsgeneration).

4.1.4 Anschauungsbeispiel

Nachfolgend wird am Beispiel der Migros-Pensionskasse veranschaulicht, dass die Reform bei vielen versicherten Personen zu keinen höheren Einzahlungen führt. Der Fokus liegt dabei auf denjenigen Personen, welche bereits vor der Reform über der gesetzlichen Eintrittsschwelle liegen.

Anschauungsbeispiel: Migros-Pensionskasse

Die Migros Gruppe beschäftigt knapp 86'000 Mitarbeitende in der Schweiz. Sie ist damit die grösste Arbeitgeberin im Inland. Der Frauenanteil liegt bei 59%.⁹ In der Migros Gruppe gibt es verschiedene Vorsorgeeinrichtungen. Die Mehrheit der Mitarbeitenden ist bei der «Migros-Pensionskasse» versichert, diese zählt rund 51'000 aktiv Versicherte.¹⁰ Die Einzahlungen sind im Vorsorgeplan der Migros-Pensionskasse wie folgt geregelt:

Versicherter Lohn: Der versicherte Lohn liegt bei 70% des AHV-Lohnes.¹¹ In der BVG-Reform ist ein versicherter Lohn von 80% des AHV-Lohnes vorgesehen (vgl. Kapitel 2.3) – der versicherte Lohn der Migros-Pensionskasse liegt also ein wenig darunter.

Sätze der Altersgutschriften: Die Sätze der Altersgutschriften in Prozent des versicherten Lohnes sind in der Migros-Pensionskasse hoch. Sie liegen deutlich über den Minimal-sätzen der BVG-Reform.

Alter	BVG-Reform	Migros ¹²
25-34 Jahre	9.0%	16.0%
35-44 Jahre	9.0%	20.5%
45-54 Jahre	14.0%	26.0%
55-65 Jahre	14.0%	32.5%

In der Migros-Pensionskasse werden die Sätze der Altersgutschriften nicht von den versicherten Personen direkt bezahlt. Stattdessen werden die Altersgutschriften durch altersunabhängige Beiträge finanziert, wobei das Unternehmen doppelt so hohe Einzahlungen tätigt wie die versicherte Person.

Altersgutschriften – Beträge: Die Beträge der Altersgutschriften übertreffen bereits heute das durch die Reform vorgesehene BVG-Minimum – unabhängig von Lohn und Beschäftigungsgrad. Dies ist auf die hohen Sätze der Altersgutschriften zurückzuführen.

Fazit: Die in der Reform vorgesehenen Änderungen bzgl. Koordinationsabzug und Altersgutschriften würden in der Migros-Pensionskasse zu *keinen* höheren Einzahlungen

⁹ Quelle: <https://report.migros.ch/2022/de/zahlen-und-fakten/>

¹⁰ Quelle: https://www.mpk.ch/_file/8349/april-2023-kurzbericht-2022-de.pdf

¹¹ Die Migros-Pensionskasse verzichtet somit auf den fixen Koordinationsabzug von 25'725 CHF gemäss dem heutigen BVG-Minimum. Bei sehr hohen Löhnen wird der Koordinationsabzug begrenzt, sodass er maximal 29'400 CHF beträgt. Bei Teilzeitbeschäftigten wird dieser Höchstbetrag anhand des Beschäftigungsgrads reduziert. Bei Löhnen unter 88'200 CHF (der Lohnobergrenze gemäss BVG) ist dieser Höchstbetrag jedoch nicht relevant.

¹² Altersgutschrift gemäss Vorsorgeplan «M» Art. 5, «Sparplan Standard». Online verfügbar unter: https://www.mpk.ch/_file/8094/vorsorgeplan-m.pdf

seitens der Versicherten führen. Der Grund ist, dass die Migros-Pensionskasse bereits heute und auch in Zukunft weit über dem BVG-Minimum versichert.

Zu beachten ist, dass die in der Reform vorgesehenen *Rentenzuschläge für die Übergangsgeneration* auch für die Migros-Pensionskasse Kosten nach sich zieht. Es ist Stand heute noch unklar, inwieweit sich diese Kosten in den Einzahlungsbeiträgen oder in den Renten der Versicherten widerspiegeln würden. Weiter gilt zu beachten, dass die Migros-Pensionskasse die heute geltende BVG-Eintrittsschwelle von 22'050 CHF anwendet. Versichert mit einem Jahreslohn zwischen 19'845 CHF und 22'050 CHF würden durch die Reform neu in die Migros-Pensionskasse aufgenommen.

Auch bei der Coop-Pensionskasse führen die Anpassungen bei Koordinationsabzug und Satz der Altersgutschriften zu keinen Änderungen in den Einzahlungen der versicherten Personen.¹³

4.2 Wer bekommt mehr / weniger Rente?

4.2.1 Methodische Vorbemerkung

Die Berechnung der Rente basiert auf dem Altersguthaben. Um das Altersguthaben zu berechnen, muss jeder einzelne Jahreslohn zwischen 25 und 65 Jahren bekannt sein. Die LSE enthält jedoch lediglich einen Querschnitt über die Arbeitnehmenden in einem bestimmten Kalenderjahr.

Um die Altersguthaben der Personen zu approximieren, wurde die geschlechtsspezifische Lohnentwicklung ökonomisch geschätzt (unter der Annahme, dass Faktoren wie Ausbildung, Beruf, Branche u.a. konstant bleiben; technische Details: s. Anhang C).

Basierend auf der geschätzten Lohnentwicklung können die Löhne der Altersjahre 25 bis 64 berechnet werden. Weitere Annahme: Die Altersguthaben werden zu jährlich 2% verzinst.

4.2.2 Renten aus den Altersgutschriften des BVG-Minimum

Der Rentenanspruch, der sich *aus den Altersgutschriften des BVG-Minimums* ergibt, entspricht einer buchhalterischen Schattenrechnung. Die zu Grunde liegende Berechnung und deren Resultate werden in Anhang D ausgeführt.

4.2.3 Auszahlungen an die versicherten Personen

Es gilt dieselbe Problematik wie in Kapitel 4.1.2: Die meisten Versicherten sind heute nicht gemäss BVG-Minimum, sondern überobligatorisch versichert. Wie in Kapitel 2.5 beschrieben, ist der geltende Umwandlungssatz von 6.8% gemäss dem Kapitaldeckungsverfahren zu hoch. Aus diesem Grund bieten die Pensionskassen im überobligatorischen Bereich einen deutlich tieferen Umwandlungssatz an. Betrachtet man sowohl den obligatorischen als auch den

¹³ Diese Aussage bezieht sich auf den «normalen» Vorsorgeplan «N», in dem die überwiegende Mehrheit der Arbeitnehmenden versichert ist. Die Coop-Pensionskasse zählt insgesamt 40'000 aktiv Versicherte. Quellen: Versicherungs-Reglement 2024, Geschäftsbericht 2022 und Auskunft Coop-Pensionskasse.

überobligatorischen Bereich, liegt der gewichtete Durchschnitt des Umwandlungssatzes bei vielen Vorsorgeeinrichtungen bereits unter 6.0%. So liegt der durchschnittliche Umwandlungssatz im PK-Rating 2023 des VermögensZentrums bei rund 5.75%.¹⁴ Bei Kassen mit einem umhüllenden Umwandlungssatz beträgt der Durchschnitt 5.37% für Männer und 5.31% für Frauen (Swisscanto, 2023, S. 85).

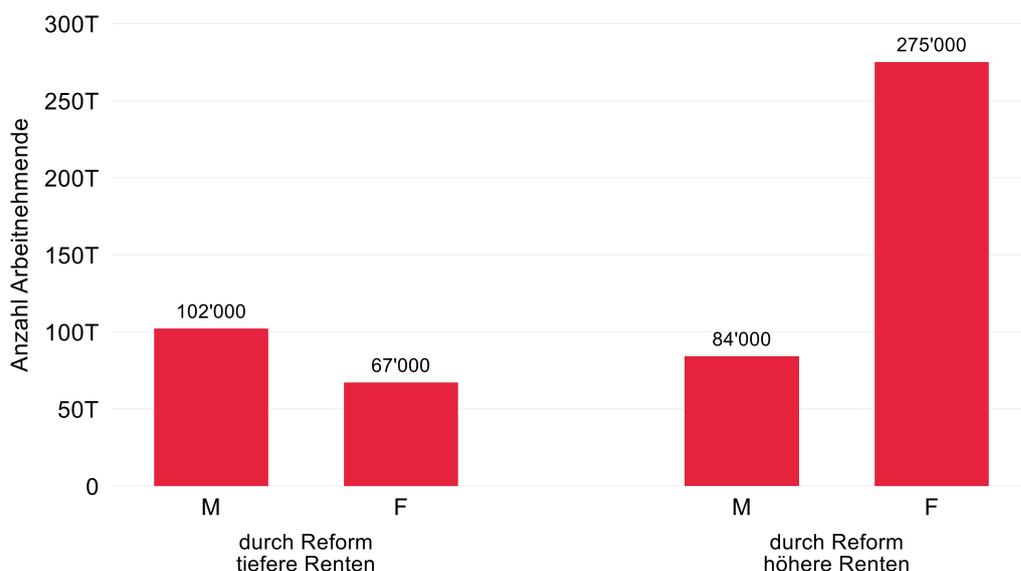
Erneut stellt sich also die Frage, wie viele Personen von der BVG-Reform «tatsächlich» betroffen sind, wenn man auch den überobligatorischen Teil in die Berechnung mitberücksichtigt. Gemäss der Pensionskassenstatistik sind 9% der Versicherten einem Vorsorgeplan angeschlossen, welcher nur das BVG-Obligatorium versichert (BFS, 2023b).¹⁵ Zudem sind auch jene Personen betroffen, welche in Pensionskassen versichert sind, die einen umhüllenden Umwandlungssatz zwischen 6.0% und 6.8% anbieten. Weiter sind Versicherte bei Pensionskassen mit einem gesplitteten Umwandlungssatz betroffen, falls dessen gewichteten Durchschnitt über 6.0% liegt – was bei den sogenannten «BVG-nahen» Pensionskassen der Fall ist, die über verhältnismässig wenig Guthaben im überobligatorischen Bereich verfügen.

Basierend auf den Fachgesprächen mit den Pensionskassen und den Gesprächen mit den Expertinnen und Experten gehen wir davon aus, dass auch in der Rentenseite rund 15% der Versicherten effektiv von der Reform direkt betroffen sind (ohne Berücksichtigung der Übergangszuschüsse). Bei den betroffenen Personen dürfte es sich vor allem um eher geringverdienende Personen handeln. Daher wird das gleiche Vorgehen zur Ermittlung der tatsächlichen Betroffenheit gewählt wie bei der Einzahlungsseite (vgl. Tabelle 5). Die resultierende Anzahl direkt betroffener Personen wird in Abbildung 4 dargestellt.

¹⁴ Wenn Kassen einen gesplitteten Umwandlungssatz anwenden, hängt der Umwandlungssatz vom Anteil des obligatorischen Altersguthabens am gesamten Altersguthaben ab. Die genannten 5.75% basieren auf der Annahme des VermögensZentrums, dass das Verhältnis von obligatorischem zu überobligatorischem Guthaben bei 60:40 liegt. Quelle: VermögensZentrum (2023).

¹⁵ Ein Teil dieser Personen dürfte das überobligatorische Altersguthaben in einer anderen Pensionskasse separat versichert haben. Es dürfte sich dabei jedoch um verhältnismässig wenige Personen handeln.

Abbildung 4: Wirkung auf Renten – direkte Betroffenheit



Anmerkungen: Die Übergangszuschüsse wurden hier mitberücksichtigt. Quelle: LSE 2020. Eigene Berechnungen.

Die Betroffenheit hängt davon ab, ob der Effekt der tieferen Umwandlungssätze dominiert (was zu einer tieferen Rente führt) oder der Effekt der höheren Altersguthaben (was zu einer höheren Rente führt). Wie in Kapitel 4.1 gezeigt, steigt das Altersguthaben besonders bei denjenigen Personen stark an, die über einen eher tiefen Jahreslohn verfügen – aufgrund der Änderung des Koordinationsabzugs. Somit gilt: Je tiefer der Jahreslohn, desto eher dominiert der Anstieg des Altersguthabens den Effekt des reduzierten Umwandlungssatzes. Zudem sind Personen mit einem tiefen Jahreslohn tendenziell weniger überobligatorisch versichert. Sie sind daher von der Reform besonders stark betroffen (vgl. Tabelle 5). Daraus folgt:

- Bei Personen mit hohem Jahreseinkommen dominiert tendenziell der Effekt des reduzierten Umwandlungssatzes, was zu *tiefere Renten* führt. Viele Personen mit hohem Einkommen sind aber ohnehin überobligatorisch versichert, sodass sie von der Reform tendenziell nicht betroffen sind. Bei den betroffenen Personen liegt der Frauenanteil bei rund 40%.
- Bei Personen mit tiefem Jahreseinkommen dominiert der Effekt des erhöhten Altersguthabens. Zudem sind diese Personen überproportional oft nur gemäss BVG-Minimum versichert und damit direkt von der Reform betroffen. Dies führt dazu, dass es rund 359'000 Personen gibt, die durch die Reform eine *höhere Rente* erhalten würden: 275'000 Frauen (77%) und 84'000 Männer (23%). Der hohe Frauenanteil in dieser Gruppe lässt sich darauf zurückführen, dass überproportional viele Frauen einen verhältnismässig geringen Jahreslohn erhalten (z.B. weil sie in Teilzeit arbeiten).

Die Gruppe «tiefere Renten» ist daher kleiner als die Gruppe «höhere Renten».

Zwei Aspekte der Reform führen jedoch dazu, dass auch die heute überobligatorisch versicherten Personen «indirekt» von der Reform betroffen sind:

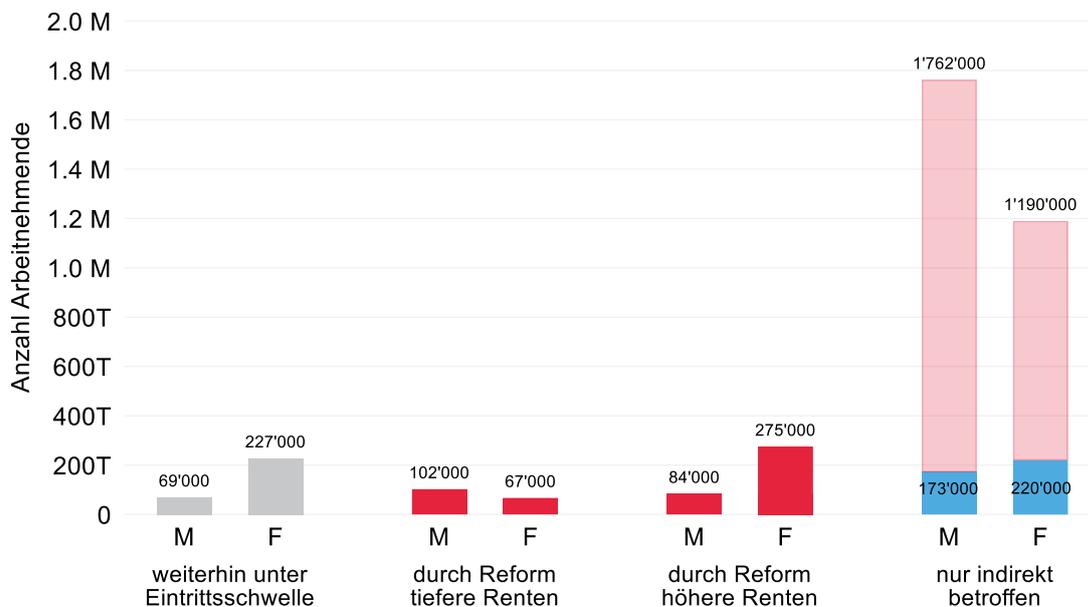
- Die Übergangszuschüsse müssen finanziert werden. Die Kosten dafür tragen hauptsächlich die überobligatorisch versicherten Personen, unabhängig von ihrer Pensionskasse (vgl. Ausführungen in Kapitel 4.2.5).

- Die Reduktion des Umwandlungssatzes von 6.8% auf 6.0% führt dazu, dass die Umverteilung von aktiv Versicherten und überobligatorisch versicherten Rentnerinnen und Rentnern hin zu den obligatorisch versicherten Rentnerinnen und Rentnern reduziert wird (vgl. Kapitel 2.5). Dies führt zu einer Kosteneinsparung aus Sicht der aktiv Versicherten und aus Sicht der überobligatorisch versicherten Neurentnerinnen und Neurentnern. Diese Kosteneinsparung betrifft aber nur Personen, die in Pensionskassen versichert sind, in denen die Renten von obligatorisch versicherten Personen teilweise von der jüngeren Generation oder von überobligatorisch versicherten Personen mitfinanziert werden müssen. Wer aber bereits heute bei einer nachhaltig finanzierten Pensionskasse ist, die solche Umverteilungen weitgehend eliminiert haben, profitiert von dieser Kosteneinsparung durch den gesenkten Umwandlungssatz hingegen nicht.

Die beiden Effekte werden in Anhang E detaillierter beschrieben. Eine grobe Kostenabschätzung zeigt: Die Kosten der Übergangszuschüsse betragen in den ersten 30 Jahren knapp 20 Milliarden CHF (das sind 100 bis 200 CHF pro Person und Jahr). Die Kosteneinsparungen durch den reduzierten Umwandlungssatz im Obligatorium betragen in den ersten 30 Jahren rund 11.5 Milliarden Franken.

Um abzubilden, wie die Gesamtheit der Arbeitnehmenden von der Reform betroffen ist, wurde die obige Abbildung 4 mit der Gruppe dieser «indirekt betroffenen» Personen ergänzt. Auch die Personen, deren Jahreslohn weiterhin unter der Eintrittsschwelle liegt, wurden in diese Gesamtsicht mitaufgenommen. Das Resultat wird in Abbildung 5 dargestellt. Zu beachten ist, dass rund 173'000 Männer und 220'000 Frauen einen Übergangszuschuss erhalten, obwohl sie ansonsten nicht von der Reform betroffen sind.

Abbildung 5: Wirkung auf Renten – alle Arbeitnehmenden



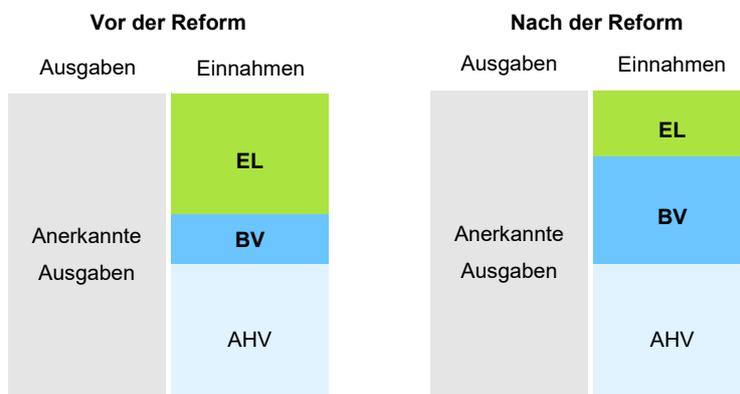
Legende: rot: durch die Reform direkt betroffene Personen (höhere oder tiefere Renten), blau: Personen, die im Hinblick auf Umwandlungssatz und Einzahlungen keine Veränderung erfahren, aber einen Übergangszuschuss erhalten und hellrot: Personen, die entweder wegen dem reduzierten Umwandlungssatz entlastet werden und/oder die Kosten des Übergangszuschusses mitfinanzieren müssen. Quelle: LSE 2020. Eigene Berechnungen.

4.2.4 Exkurs: Geringverdienende mit EL-Anspruch

Falls AHV-Rentnerinnen und Rentner mit ihren Einnahmen den Lebensunterhalt nicht bestreiten können, haben sie Anrecht auf Ergänzungsleistungen (EL). Die EL dienen dazu, die Einkommenslücke zu decken, damit die Personen verschiedene vom Gesetz anerkannte Ausgaben tätigen können. Zu den anerkannten Ausgaben gehören u.a. einen Pauschalbetrag für den allgemeinen Lebensbedarf, Wohnkosten und Krankenkassenprämien. Auf der Seite der Einnahmen werden insbesondere die AHV-Renten, die berufliche Vorsorge sowie ein Teil des Vermögens angerechnet. Personen mit EL-Anspruch haben typischerweise keine oder nur eine kleine Rente aus der beruflichen Vorsorge. (BSV, 2022)

Wie sind Personen mit EL-Bezug von der BVG-Reform betroffen? Die BVG-Reform führt dazu, dass sich der versicherte Lohn insbesondere bei Personen mit tiefen Jahreslöhnen stark erhöht (vgl. Kapitel 2.3). Das bedeutet, dass diese Personen mehr in die berufliche Vorsorge einzahlen müssen, nach der Pensionierung aber auch höhere Renten aus der beruflichen Vorsorge erhalten. Falls diese Personen nach der Pensionierung aber ohnehin EL beziehen müssen, können sie nicht von den höheren BV-Renten profitieren – es würde sich lediglich der *Anteil* der BV-Rente an ihrem Gesamteinkommen erhöhen während sich der Anteil der EL an ihrem Gesamteinkommen reduziert (vgl. Abbildung 6). Zu berücksichtigen gilt hier, dass dies die *individuelle Perspektive* einer Person ist. Das Sozialsystem wird durch die höheren Sparbeiträge und die damit verbunden tieferen Zahlungen in der Ergänzungsleistung weniger stark belastet. So wurde in den Fachgesprächen mit Expertinnen und Experten auch erwähnt, dass die Reduktion des EL-Anteils aus gesellschaftlicher Sicht erwünscht sei.¹⁶

Abbildung 6: Situation der EL-Beziehenden



Anmerkungen: Eigene Darstellung.

Es ist schwierig abzuschätzen, wie viele Personen und welche Personengruppen von dieser Problematik betroffen sind.

¹⁶ Hierbei gilt es auch zu beachten, dass gemäss der Bundesverfassung bereits die Renten aus der AHV «den Existenzbedarf angemessen zu decken» haben (Art. 112 Abs. 2 Bst. b. BV). Ergänzungen aus den EL sind gemäss Bundesverfassung also nicht vorgesehen, haben sich aber mittlerweile etabliert (vgl. Textbox «Zahlen zur EL»).

- Einerseits gilt zu berücksichtigen, dass nicht alle Personen mit tiefen Einkommen von der Reform betroffen sein werden, da sie zusammen mit ihren Arbeitgebenden bereits heute mehr als das BVG-Minimum einzahlen (vgl. Kapitel 4.1.2 und 4.1.4).
- Andererseits kann anhand des Lohnes (und somit anhand der LSE) nicht bestimmt werden, wer nach der Pensionierung Anspruch auf EL hat. Ob die Einnahmen den Lebensunterhalt decken können, hängt von vielen individuellen Faktoren ab, u.a. dem Vermögen und der Wohnsituation im Alter (zu Hause oder in einem Heim). Zudem gibt es auch viele Personen, die nur kurzzeitig wenig verdienen (z.B. neben dem Studium oder Eltern, welche den Beschäftigungsgrad vorübergehend reduzieren). Wenn diese Personen in anderen Lebensphasen gut verdienen, haben sie nach der Pensionierung üblicherweise keinen Anspruch auf EL.
- Zu beachten ist auch, dass viele Personen erst im höheren Alter EL beziehen, z.B. wenn sie in ein Heim kommen (s. Textbox «Zahlen zur EL»). In diesem Fall kann eine Person in den ersten Jahren nach der Pensionierung von den höheren BV-Renten profitieren.

Zahlen zur EL

Ende 2022 haben in der Schweiz 12.3% der Rentnerinnen und Rentner Ergänzungsleistungen zur AHV bezogen. Dies entspricht rund 219'100 Personen. Bei den Neurentnerinnen und -rentnern beträgt der Anteil 7.5%, wobei knapp die Hälfte dieser Personen bereits vorher eine EL zur IV bezogen hat. Bei den 90-jährigen Personen liegt der Anteil der EL-Beziehenden bei 18.9%, was mit der steigenden Wahrscheinlichkeit eines Heimeintritts im Alter und den damit verbundenen Kosten zusammenhängt. (BSV, 2023b)

12.1% der Frauen im Alter zwischen 65-79 Jahre beziehen EL zur AHV. In der gleichen Altersgruppe beträgt der Anteil der EL-Bezüger bei den Männern 9.3%. Im Alter über 80 Jahre ist der Geschlechterunterschied noch grösser (19.0% bei den Frauen, 10.9% bei den Männern). Dies deutet darauf hin, dass vor allem Frauen von der obengenannten Problematik betroffen sind. (BFS, 2023d)

Die Ergänzungsleistungen werden durch Bund, Kantone und teilweise durch Gemeinden mit Steuermitteln finanziert. Lohnprozente dürfen auf Ergänzungsleistungen nicht erhoben werden. (BSV, 2023c)

4.2.5 Exkurs: Finanzierung der Übergangentschädigung und deren Auswirkungen

Die Übergangsgeneration umfasst 15 Jahrgänge, die bei Einführung der Reform maximal 15 Jahre vor der Pensionierung stehen. Für diese Personen sind Rentenzuschläge vorgesehen (vgl. Kapitel 2.6).

Die Rentenzuschläge für die Übergangsgeneration wurden in den Fachgesprächen stark kritisiert. Einerseits führen sie gemäss den befragten Personen zu hohen Administrationskosten. Als

besonders störend empfinden die befragten Personen aber, dass viele Personen von diesen Rentenzuschlägen profitieren, die von der Reform gar nicht tangiert sind, da ihr Umwandlungssatz bereits heute unter 6.0% liegt (vgl. Kapitel 4.2.3). Da viele Versicherte Anspruch auf die Übergangentschädigung haben, werden auch hohe Kosten für deren Finanzierung anfallen: Gemäss einer eigenen groben Überschlagsrechnung betragen die Kosten der Übergangentschädigung in den ersten 30 Jahren nach Einführung der Reform insgesamt knapp 20 Milliarden CHF (vgl. Anhang E). In den ersten Jahren betragen die Kosten 100-200 Mio. CHF pro Jahr, dann steigen sie langsam an und betragen nach 15 Jahren, wenn sämtliche Jahrgänge der Übergangsgeneration einen Zuschlag erhalten, jährlich rund eine Mrd. CHF. Danach reduzieren sie sich langsam wieder, betragen aber auch in 30 Jahren noch rund 200 Mio. CHF pro Jahr.

Wie in der Einleitung dieser Studie bereits angesprochen, soll die BVG-Reform insgesamt dazu beitragen, dass die Einnahmen der Pensionskassen (also die Altersgutschriften) und die Ausgaben (also die Renten) wieder ins Lot kommen. Oder mit anderen Worten: die Nachhaltigkeit der Pensionskassenfinanzierung soll sich verbessern. Dies vor dem Hintergrund, dass die Regelungen im BVG-Minimum derzeit nicht nachhaltig sind, d.h., die Kosten übersteigen die Einnahmen und es findet eine Quersubventionierung der Rentnerinnen und Rentner durch die Berufstätigen statt.

Die Reduktion des Umwandlungssatzes hilft, dass das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben wieder hergestellt wird. Die Kosten der Übergangentschädigung wirkt dem aber entgegen. Die Wirkung der Reform im Hinblick auf die Erhöhung der Nachhaltigkeit der Pensionskassen ist insgesamt wie folgt:

- Reduktion Umwandlungssatz im BVG-Minimum: Reduziert die Ausgaben der Pensionskassen und trägt damit zur nachhaltigen Finanzierung der Pensionskassen bei.
- Übergangentschädigung: Erhöht die Ausgaben der Pensionskassen und reduziert die nachhaltige Finanzierung der Pensionskassen.
- Erhöhung des versicherten Lohns im BVG-Minimum: Dies erhöht die Ausgaben der Pensionskassen (dies, weil der neue Umwandlungssatz von 6% im BVG-Minimum noch immer höher ist als er mathematisch unter Berücksichtigung der Lebenserwartung und der Kapitalmarktrenditen sein dürfte).

Dazu kommt noch der entstehende administrative Aufwand. Insgesamt übersteigen die Kosten der Übergangentschädigungen gemäss Aussagen verschiedener Experten die Einsparungen, die durch die Reduktion des Mindestumwandlungssatzes erzielt werden. Erst wenn nur noch tiefe Kosten für die Übergangentschädigung anfallen (wenn also nur noch wenige Menschen diese Übergangentschädigung erhalten), werden die Einsparungen, die durch die Reduktion des Umwandlungssatzes erzielt werden, grösser als die Kosten der Übergangentschädigung sein. Dies wird in rund 28 Jahren der Fall sein, wie unsere eigene Überschlagsrechnung nahelegt.

Es stellt sich nun die Frage, wer die Kosten, die den Pensionskassen entstehen, trägt. Grundsätzlich sind es die Versicherten aller Pensionskassen, die auf die eine oder andere Art und Weise die entstehenden Kosten tragen müssen, weil die Kosten der Übergangentschädigung

grundsätzlich von allen Pensionskassen gemeinsam getragen werden.¹⁷ Die Kosten schlagen sich grundsätzlich entweder in höheren Einzahlungen nieder, in einer tieferen Verzinsung des Kapitals oder in tieferen Renten. Ultimativ kann aber festgehalten werden, dass in allen drei Fällen schlussendlich die Renten etwas tiefer ausfallen als sie ohne diese Zusatzkosten ausgefallen wären¹⁸.

Es werden aber nicht alle Personen im gleichen Masse betroffen sein. In einer groben Auslegung können folgende Gruppen differenziert werden:

- Personen, die im BVG-Minimum versichert sind: Sind nicht betroffen, weil sowohl die Beiträge wie auch der Umwandlungssatz fix ist.
- Personen, die von der Übergangentschädigung profitieren: Für diese Personen wird grossmehrheitlich der Vorteil (sie erhalten die Übergangentschädigung) überwiegen.
- Personen, die überobligatorisch versichert sind und keine Übergangentschädigung erhalten: Diese Personen werden die Kosten der Übergangentschädigung zu tragen haben; für sie ist die Rente damit etwas tiefer als sie ohne die Reform wäre. Dies gilt je nach Situation und je nach Pensionskasse möglicherweise auch für Personen, die heute noch jung sind. Denn selbst wenn eine Arbeitnehmerin erst in 30 Jahren pensioniert wird, so trägt sie möglicherweise die Kosten der Übergangentschädigung via tiefere Zinsen auf ihrem Vorsorgekapital mit, hat dann beim Renteneintritt ein tieferes Vorsorgekapital und damit eine tiefere Rente.

Somit wird die Umverteilung von jung zu alt vorerst nicht sinken, sondern ansteigen: Die jungen Versicherten müssen die Übergangentschädigungen finanzieren, bekommen aber später selbst keine Rentenzuschläge.

5. Fazit

Die Studie zeigt auf, wie sich die BVG-Revision auf die versicherten Personen auswirken, wobei jeweils zwischen Frauen und Männern differenziert wird. In der Analyse differenzieren wir weiter zwischen den verschiedenen Massnahmen der BVG-Revision. Grundsätzlich muss bei der Diskussion um die Wirkung der BVG-Revision beachtet werden, dass nur ein kleiner Teil der Versicherten unmittelbar betroffen ist, da die Revision primär die Regelungen beim BVG-Minimum ändert. Heute sind aber rund 85% der Arbeitnehmenden in einer überobligatorischen Ausgestaltung der Pensionskasse, wodurch sie in der Regel nicht von der Reform betroffen sind. Eine Ausnahme ist die Übergangentschädigung, die auch Personen erhalten können, die überobligatorisch versichert sind, sofern ihr Altersguthaben zum Zeitpunkt der Pensionierung nicht eine bestimmte Grenze übersteigt. Und schliesslich sind alle nicht unmittelbar von der Reform betroffenen Arbeitnehmenden, die einer Pensionskasse angeschlossen sind, indirekt dann doch betroffen: Einerseits werden die Kosten der Übergangentschüsse auf alle

¹⁷ Die Details der Finanzierung sind in Art. 47f Finanzierung des Rentenzuschlags BVG (Änderung vom 17. März 2023) geregelt.

¹⁸ Wenn die Einzahlungen erhöht werden, um die Zusatzkosten zu decken, dann heisst das andererseits: Ohne die Zusatzkosten könnten höhere Einzahlungen zu höheren Renten führen, ultimativ werden also die Renten tiefer sein als sie ohne die Zusatzkosten wären. Wenn die Kapitalverzinsung reduziert wird, dann führt dies unmittelbar zu einem tieferen Altersguthaben, was zu tieferen Renten führt. Oder aber der Umwandlungssatz wird reduziert, um so die Zusatzkosten aufzufangen. Auch das führt dann zu einer Reduktion der Renten.

Pensionskassen überwälzt, womit die Leistungen der Pensionskassen reduziert werden müssen. Andererseits führt die Reform jedoch auch zu einer Kosteneinsparung durch die Reduktion des Umwandlungssatzes im Obligatorium. Diese Einsparung betrifft primär Arbeitnehmende, die in einer Pensionskasse versichert sind, in der heute eine Umverteilung stattfindet, in dem die Rente von nur obligatorisch versicherten Personen von anderen Mitgliedern der Pensionskasse mitfinanziert wird. Personen, die in einer bereits heute nachhaltig finanzierten Pensionskasse versichert sind, profitieren von dieser Kosteneinsparung nicht.

Die Auswirkungen der BVG-Reform lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Auswirkungen auf die Altersgutschriften:

- *Was ändert sich im BVG-Minimum?* Bei rund 3 Mio. Personen werden die Altersgutschriften im BVG-Minimum grösser. Das sind rund 1.6 Mio. Männer (54%) und knapp 1.4 Mio. Frauen (46%). Nur bei Personen im Alter zwischen 55-65 Jahren und einem Einkommen über 68'096 CHF reduzieren sich die Altersgutschriften. Das betrifft rund 438'000 Personen – 320'000 Männer (73%) und 118'000 Frauen (27%).
- *Wie viele Personen sind betroffen?* Die geänderten Altersgutschriften im BVG-Minimum führen bei rund 15% der aktiv Versicherten tatsächlich zu einer Änderung der Sparbeiträge. Das sind rund 527'000 Personen. Die restlichen 85% sind von der Reform nicht betroffen. Der Grund ist, dass in ihrer derzeitigen Pensionskassenregelung (inkl. überobligatorischem Teil) die von der Reform vorgesehenen Mindestanforderungen bereits abgedeckt sind.
- *Welche Personen sind betroffen?* Bei den betroffenen Personen (besagte 15%) führt die Reform grösstenteils dazu, dass sich die Sparbeiträge erhöhen werden. Zu dieser Gruppe gehören 176'000 Männer (34%) und 336'000 Frauen (66%). Es handelt sich dabei v.a. um Personen mit einem geringen Jahreseinkommen, bei denen der versicherte Teil des Jahreslohnes durch die Reform stark ansteigt. Nur rund 15'000 Personen müssen durch die Reform weniger Sparbeiträge einzahlen. Es handelt sich dabei um ältere Personen mit einem verhältnismässig hohen Einkommen, die aber trotzdem nur gemäss BVG-Minimum versichert sind.

Auswirkungen auf die Renten:

- *Wie viele Personen sind direkt betroffen?* Unmittelbar betroffen sind die rund 527'000 Personen bzw. die 15% der Versicherten, die heute nur obligatorisch BVG-versichert sind. 85% der Versicherten sind von den Änderungen nicht direkt betroffen, weil sie überobligatorisch versichert sind.
- *Welche Personen sind direkt betroffen?*
 - Rund 359'000 Personen würden durch die Reform eine *höhere Rente* erhalten. Das sind rund 275'000 Frauen (77%) und 84'000 Männer (23%). Darunter sind viele Versicherte mit tiefem Jahreseinkommen, die künftig¹⁹ nur mit dem BVG-Minimum versichert sind. Ein Teil dieser Personen wird im Alter jedoch auf Ergänzungsleistungen angewiesen sein – diese Personen können von den höheren BVG-Renten nicht profitieren, da sie als Folge weniger EL erhalten würden, womit ihre Gesamrente gleich bleibt.
 - 169'000 Personen gehören zu der kleineren Gruppe, die durch die Reform *tiefere Renten* aus der BVG erhalten wird. Es handelt sich dabei v.a. um Personen mit einem eher hohen

¹⁹ Die meisten dieser Personen sind heute schon nur obligatorisch versichert. Es gibt aber auch den Fall von Personen, die heute überobligatorisch versichert sind, bei denen aber die Änderungen (die den Umfang des Obligatoriums ja etwas ausdehnen) aber dazu führen, dass sie künftig ausschliesslich obligatorisch versichert sind.

Jahreseinkommen, die aber trotzdem künftig nur gemäss dem BVG-Minimum versichert sind. Hier liegt der Frauenanteil bei rund 40% (67'000 Personen), der Männeranteil bei rund 60% (102'000 Personen). Dass hier mehr Männer betroffen sind, liegt daran, dass generell der Männeranteil unter den Gutverdienenden höher ist.

- Weiter gibt es eine Personengruppe, die zwar überobligatorisch versichert ist, aber trotzdem Übergangszuschüsse erhalten. Diese Gruppe ist mit rund 393'000 Personen relativ gross. Es handelt sich dabei um 220'000 Frauen (56%) und 173'000 Männer (44%).
- *Welche Personen sind indirekt betroffen?* Die Reduktion des Umwandlungssatzes von 6.8% auf 6.0% führt dazu, dass in Pensionskassen, in der heute noch Personen nur obligatorisch versichert sind, die Umverteilung reduziert wird. Hiervon profitieren aktiv Versicherte und überobligatorisch versicherte Neurentnerinnen und Neurentnern der entsprechenden Pensionskassen. Die Kosteneinsparung durch die Reduktion des Umwandlungssatzes summiert sich in den ersten 30 Jahren gemäss einer groben Überschlagsrechnung auf rund 11.5 Milliarden CHF. Gleichzeitig müssen die Übergangszuschüsse finanziert werden. Die Kosten dafür tragen hauptsächlich die überobligatorisch versicherten Personen, unabhängig von ihrer Pensionskasse. Die Kosten der Übergangszuschüsse betragen in den ersten 30 Jahren gemäss unserer Überschlagsrechnung knapp 20 Milliarden CHF.

Anhang

A. Literatur

BFS. (2022). Mehr als vier von fünf Müttern beteiligen sich am Arbeitsmarkt. Zugriff online unter: <https://www.bfs.admin.ch/asset/de/23329580>

BFS. (2023a). Pension gap. Zugriff online unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-frau-mann/einkommen/pension-gap.html>

BFS. (2023b). Pensionskassenstatistik 2021.

BFS. (2023c). Internationale Vergleiche. Zugriff online unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/familien/internationale-vergleiche.html>

BFS. (2023d). EL-Quoten nach Beobachtungseinheit, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Altersklasse und Jahr. Zugriff online unter: https://www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/de/px-x-1305020000_105/-/px-x-1305020000_105.px/table/tableViewLayout2/

BFS. (2023e). Lebenserwartung in der Schweiz. Zugriff online unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/lebenserwartung.html>

BSV. (2022). Broschüre «Die Ergänzungsleistungen - Ein bewährtes System einfach erklärt»

BSV. (2023a). Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform). Zugriff online unter: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/bv/reformen-und-revisionen.html>

BSV. (2023b). Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV 2022. Statistiken zur sozialen Sicherheit.

BSV. (2023c). Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV. Zugriff online unter: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ergaenzungsleistungen/grundlagen-und-gesetze/grundlagen.html>

Müller, A., Schoch, T., Elbel, R., Marti, M. & Strahm, S. (2020). Reform der beruflichen Vorsorge (BVG 21). *Auswirkungen auf Beschäftigung, Löhne, Arbeitskosten und Umverteilung*. Beiträge zur Sozialen Sicherheit. Forschungsbericht Nr. 13/20. Bern: BSV.

Swisscanto. (2023). Schweizer Pensionskassenstudie 2023. Kommentierte Ergebnisse.

VermögensZentrum. (2023). Die Reform der beruflichen Vorsorge (BVG 21).

B. Geprüfte Datenquellen

Für die quantitativen Analysen haben wir den Einbezug der nachfolgenden Datenquellen geprüft.

B.1 Personendaten

BFS Lohnstrukturerhebung (LSE): Diesen Datensatz haben wir für die Analysen verwendet (vgl. Kapitel 3.1).

BSV Wirtschaftliche Situation von Personen im Erwerbs- und im Rentenalter (WiSiER): Der WiSiER-Datensatz basiert auf einer Verknüpfung von kantonalen Steuerdaten mit Daten des Bundesamts für Statistik (BFS), der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) und des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO). Wie die LSE verfügt aber auch der WiSiER-Datensatz über keine Informationen zu Einzahlungen in die 2. Säule. Aus diesem Grund hätte eine Auswertung der WiSiER-Daten keinen Mehrwert für die vorliegende Studie bedeutet.

Daten der Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS): Die ZAS verfügt über Daten zum Jahreslohn von allen Personen mit einem AHV-pflichtigen Einkommen in der Schweiz. Verfügbar sind u.a. die Bruttolohnsumme, die Beschäftigungsdauer (in Monaten) sowie weitere Variablen wie Geschlecht und Alter. Um die Mikrodaten zu bestellen, aufzubereiten und zu analysieren, war der für diese Studie vorgesehene Zeitrahmen jedoch zu knapp.

BFS Soziale Sicherheit und Arbeitsmarkt (SESAM): Die SESAM basiert auf einer Verknüpfung der Daten aus der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) mit Informationen aus verschiedenen Sozialversicherungsregistern (AHV, IV, EL, ALV). Die Stichprobe der SESAM ist aber deutlich kleiner als diejenige der LSE. Dies fällt v.a. deshalb ins Gewicht, weil wir im vorliegenden Projekt kleine Personengruppen analysieren – z.B. Personen mit einem Jahreslohn zwischen 19'845 CHF und 22'050 CHF. Zudem bietet die SESAM für das vorliegende Projekt keinen offensichtlichen Vorteil gegenüber der LSE.

Daten von regionalen Aufsichtsbehörden: Die Aufsichtsbehörden verfügen über keine Daten auf der Ebene der versicherten Personen. Sie verfügen nur über aggregierte Daten, welche auch aus den Geschäftsberichten der Pensionskassen entnommen werden können.

B.2 Daten zu den Pensionskassen

BFS Pensionskassenstatistik: Die Pensionskassenstatistik enthält hauptsächlich Finanzdaten auf Ebene der Pensionskassen. So sind beispielsweise Angaben aus der Bilanz und Betriebsrechnung der Pensionskassen enthalten. Die Pensionskassenstatistik enthält jedoch keine Angaben über die in den Pensionskassen versicherten Personen. Aus diesem Grund sehen wir in der Pensionskassenstatistik keinen Mehrwert für die vorliegende Studie.

Schweizer Pensionskassenstudie 2023: swisscanto und die Zürcher Kantonalbank weisen in ihrer «Schweizer Pensionskassenstudie 2023» aggregierte Kennzahlen zu Pensionskassen aus. Sie stützen sich dabei auf eine Umfrage, bei der 472 Vorsorgeeinrichtungen mit rund 4,0 Millionen

Destinatären (aktiv Versicherte und Rentnerinnen/Rentner) teilgenommen haben. Für die vorliegende Studie interessant sind insbesondere die folgenden Kennzahlen:

- *Eintrittsschwelle*: Die BVG-Eintrittsschwelle von derzeit 22'050 CHF wird von 71% der Vorsorgeeinrichtungen angewendet. 16% der Vorsorgeeinrichtungen verwenden eine fixe Eintrittsschwelle (jedoch nicht gemäss BVG), weitere 13% haben eine variable Eintrittsschwelle.
- *Koordinationsabzug*: Zudem zeigt die swisscanto Befragung, dass nur 12% der Vorsorgeeinrichtungen einen fixen Koordinationsabzug ohne Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades anwenden. Die restlichen Vorsorgeeinrichtungen verwenden einen fixen Koordinationsabzug gewichtet mit dem Beschäftigungsgrad (21%), einen variablen Koordinationsabzug (z.B. lohnabhängig) oder keinen Koordinationsabzug (26%).

Diese Zahlen zeigen: Oftmals gehen die Pensionskassen über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus. Leider enthält die Schweizer Pensionskassenstudie nur Aussagen auf aggregierter Ebene - Erkenntnisse über spezifische Kassen lassen sich daraus nicht herleiten. Zudem ist zu betonen, dass die genannten Kennzahlen nicht mit der Grösse der Pensionskassen gewichtet sind. Es ist daher keine Aussage möglich zur Frage, wie viele *Versicherte* von einer Änderung der Eintrittsschwelle oder des Koordinationsabzugs betroffen sind.

PK-Rating von WHP: Das PK-Rating der Firma WHP enthält insbesondere eine Tabelle der effektiven Umwandlungssätze von 32 Pensionskassen.²⁰ Zu den restlichen Pensionskassen und auch zu weiteren Grössen wie Koordinationsabzug und Eintrittsschwelle sind im PK-Rating von WHP keine Informationen verfügbar.

²⁰ Vgl. https://www.pensionskassenvergleich.ch/downloads/umwandlungssaetze_2023.pdf

C. Schätzung der Lohnentwicklung

Um das Altersguthaben gemäss BVG-Minimum herzuleiten, muss der Jahreslohn von jedem einzelnen Altersjahr einer Person bekannt sein. Die LSE bezieht sich jedoch auf ein Kalenderjahr, sodass bei jeder Person nur der Jahreslohn des Jahres 2020 bekannt ist. Aus diesem Grund wurde die *Lohnentwicklung* der Personen geschätzt. Das diesbezügliche Vorgehen wird nachfolgend erläutert.

In einem ersten Schritt haben wir dazu den *Jahreslohn* anhand einer «poisson-Regression» ökonomisch geschätzt:

$$\text{Jahreslohn}_i = \exp[(\text{alter}_i \cdot \text{frau}_i)\beta_1 + (\text{alter}_i \cdot \text{ausbild}_i)\beta_2 + (\text{frau}_i \cdot \text{ausbild}_i)\beta_3 + \text{grossreg}_i \cdot \beta_4 + \text{beruf}_i \cdot \beta_5 + \text{branche}_i \cdot \beta_6 + \text{unterngrösse}_i \cdot \beta_7]$$

Bei *ausbild*, *grossreg*, *beruf*²¹, *branche* und *unterngrösse* handelt es sich um Vektoren von Dummy-Variablen, welche die verschiedenen Kategorien beinhalten.

Anschauungsbeispiel:

	Jahreslohn	Alter	Grossregion	[...]	geschätzter Jahreslohn
Person A	90000	45	Genferseeregion		95000
Person B	25000	32	Zürich		22000
Person C	120000	60	Ostschweiz		105000

Basierend auf den Regressionsergebnissen konnte bei jeder Person *ein geschätzter Jahreslohn pro Altersjahr* berechnet werden. So wurde das Problem umgangen, dass die LSE pro Person nur eine Beobachtung enthält. Anhand der geschätzten Jahreslöhne pro Altersjahr wurde dann das Lohnwachstum pro Altersjahr berechnet werden.

	Jahreslohn	Alter	Grossregion	[...]	geschätzter Jahreslohn	Lohnwachstum
Person A		44	Genferseeregion		93'500	0.98
Person A	90000	45	Genferseeregion		95000	1
Person A		46	Genferseeregion		96'000	1.01
Person A		47	Genferseeregion		98'000	1.02

In einem letzten Schritt wurde dieses geschätzte Lohnwachstum auf den tatsächlichen Jahreslohn der Person verrechnet. Daraus resultiert der finale Jahreslohn pro Person und Altersjahr.

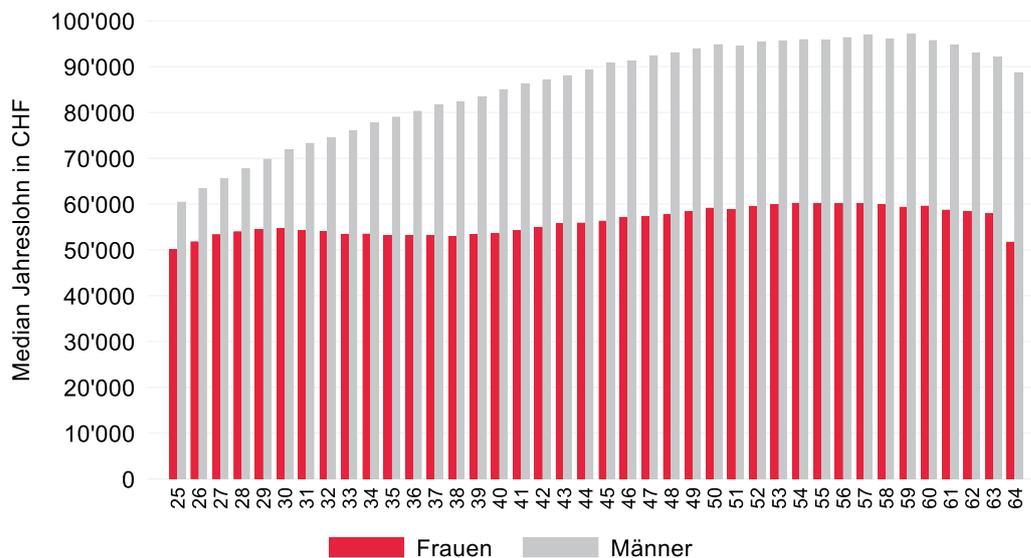
²¹ Anhand CH-ISCO-19 Zweisteller.

	Jahreslohn	Alter	Grossregion	[...]	geschätzter Jahreslohn	Lohnwachstum
Person A	88'579	44	Genferseeregion		93'500	0.98
Person A	90'000	45	Genferseeregion		95'000	1
Person A	90'947	46	Genferseeregion		96'000	1.01
Person A	92'842	47	Genferseeregion		98'000	1.02

Zu beachten ist, dass der Jahreslohn in den Daten nicht auf ein Vollzeitpensum hochgerechnet wurde. Falls eine Person mit einem Vollzeitlohn von 100'000 CHF in einem Teilzeitpensum von 40% arbeitet, beträgt der Jahreslohn somit 40'000 CHF. Daher werden Änderungen im Beschäftigungsgrad indirekt über den Jahreslohn abgedeckt.

Abbildung 7 zeigt die Medianlöhne gemäss dem obigen Vorgehen nach Alter und Geschlecht.

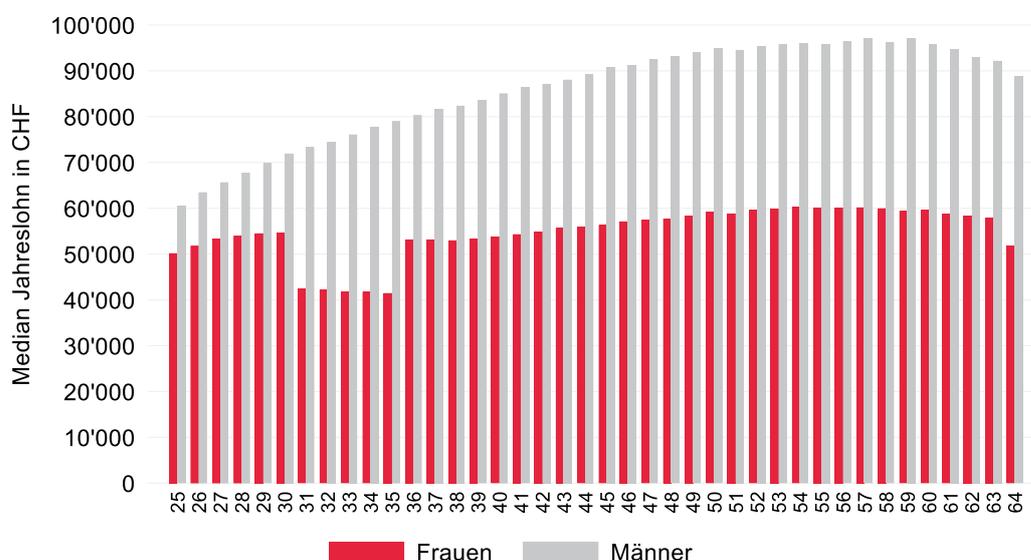
Abbildung 7: Medianlohn nach der Schätzung des Lohnwachstums



Robustness Test: Erwerbsunterbrüche

Zu beachten ist, dass in der LSE nur *Arbeitnehmende* enthalten sind. Während eine Reduktion des Beschäftigungsgrads in den Daten abgebildet ist, ist ein *Austritt* aus dem Arbeitsmarkt in den Daten nicht ersichtlich. Aus diesem Grund wurde ein Robustness-Test durchgeführt, indem bei zufällig ausgewählten 22% der Frauen der Jahreslohn in den fünf Altersjahren zwischen 31-35 auf null gesetzt wurde, um einen temporären Austritt aus dem Arbeitsmarkt zu simulieren.²² Dies führt dazu, dass sich der Median-Lohn der Frauen zwischen 31 und 35 Jahren reduziert (vgl. Abbildung 8).

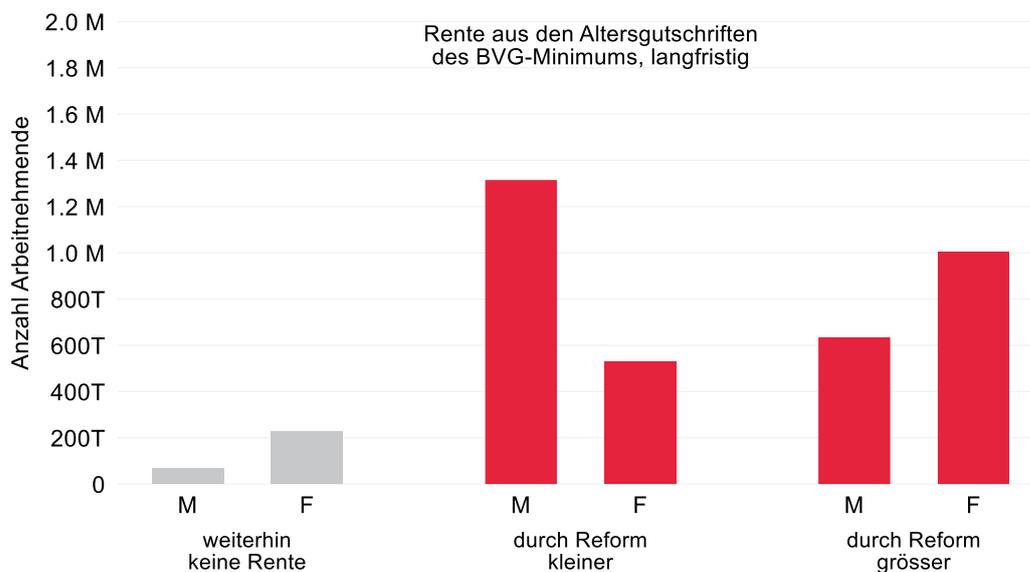
Abbildung 8: Robustness-Check Erwerbsunterbrüche, Lohnwachstum



Dies hatte keinen Einfluss auf die Rente der Altersgutschriften aus dem BVG-Minimum; die Balken waren nahezu identisch (vgl. Abbildung 11 im Unterschied zur nachfolgenden Abbildung 9).

²² Daten des BFS zeigen: Während vor der Mutterschaft 90% der Frauen am Arbeitsmarkt teilnahmen, liegt die Erwerbsquote nach der zweiten Mutterschaft bei knapp 70%. Weiter zeigen die Daten, dass Mütter durchschnittlich fünf Jahre ausserhalb des Arbeitsmarkts verbringen, bevor sie wieder eine Beschäftigung aufnehmen. (BFS, 2022) In der Schweiz beträgt das Durchschnittsalter bei Geburt des ersten Kindes 31.2 Jahre (BFS, 2023c). Aus diesem Grund wurde bei $(90-70)/90 = 22\%$ der Frauen eine fünfjährige Erwerbspause in den Altersjahren 31 bis 25 simuliert. Da dieser simulierte Austritt keinen Effekt auf Abbildung 10 hatte, wurde auf weitere Verfeinerungen bei der Simulation von Erwerbsunterbrüchen verzichtet.

Abbildung 9: Robustness-Check Erwerbsunterbrüche, Renten



D. Renten aus den Altersgutschriften des BVG-Minimums

Wie in Kapitel 2 ausgeführt, berechnen sich die Renten als

$$\text{Jährl. Rente} = \text{Umwandlungssatz} * \text{Altersguthaben} \\ (+ \text{Rentenzuschlag Übergangsgeneration})$$

Daraus folgt, dass die folgenden drei Reforminhalte einen Effekt auf die Renten der versicherten Personen haben:

- *Umwandlungssatz*: Der Umwandlungssatz wird von 6.8% auf 6.0% gesenkt, wodurch die Personen eine tiefere Rente erhalten (unter Konstanthaltung der anderen Mechanismen).
- *Altersguthaben*: Die meisten Personen erhalten gleich hohe oder höhere Altersgutschriften (vgl. Kapitel 4.1), was zu einem höheren Altersguthaben und somit zu einer höheren Rente führt (unter Konstanthaltung der anderen Mechanismen).
- *Rentenzuschlag Übergangsgeneration*: Die ersten 15 Jahrgänge erhalten einen Zuschlag, was zu einer höheren Rente führt (unter Konstanthaltung der anderen Mechanismen).

Wie sich diese Änderungen auf die ausbezahlten Renten auswirken, hängt sowohl vom Altersguthaben als auch vom Jahrgang der versicherten Personen ab. Im Fokus des vorliegenden Unterkapitels liegt derjenige Teil des Altersguthabens, der auf den Altersgutschriften gemäss

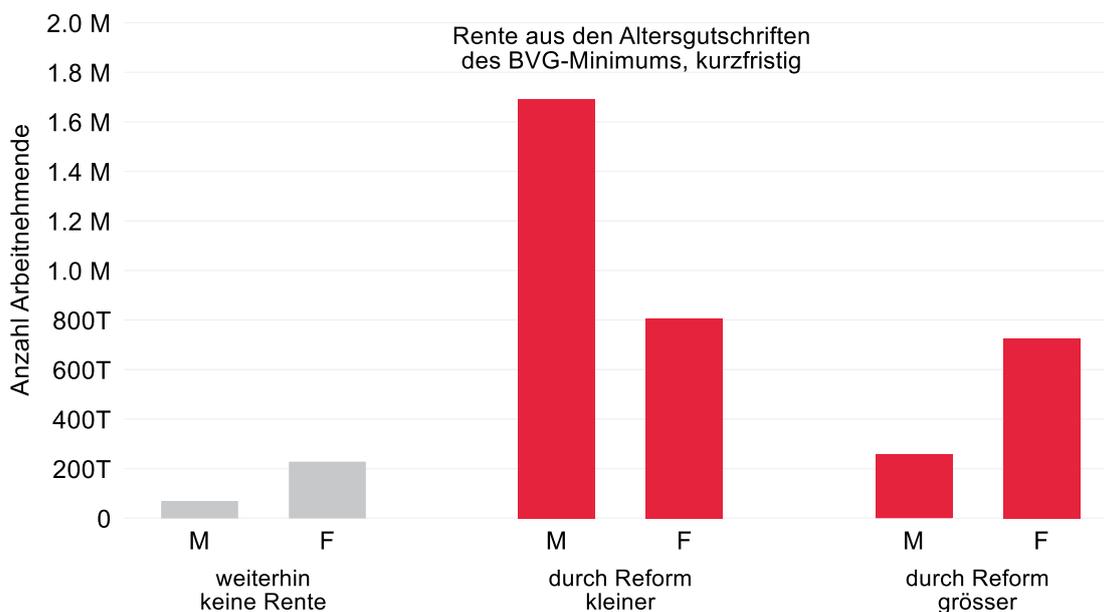
BVG-Minimum basiert. Im danach folgenden Unterkapitel 4.2.3 wird der «überobligatorische» Teil des Altersguthabens miteinbezogen.

Kurze Frist: Nach der Umsetzung der Reform

Zuerst wird die Situation gleich nach der Umsetzung der Reform beschrieben. Eine 50-jährige Person hat beispielsweise bereits 25 Jahre Altersgutschriften gemäss dem «alten Regime» einbezahlt; die Reform ändert nur noch die Altersgutschriften der kommenden 15 Jahre bis zur Pensionierung. Der Effekt der Reform auf das Altersguthaben dieser Person ist daher kleiner als der Effekt der Reform auf das Altersguthaben einer jungen Person.

Da das Altersguthaben der Summe aller Einzahlungen über das Erwerbsleben entspricht, und die Einzahlungen an sich von einer Reihe von Variablen (u.a. dem Alter) abhängig sind, ist keine einfache tabellarische Übersicht analog zu Tabelle 3 möglich. Basierend auf der LSE und einer geschlechtsspezifischen Lohnentwicklung (ökonometrisch geschätzt, vgl. Anhang C) ist es aber möglich, die erwartete Auswirkung der Reform auf denjenigen Teil des Rentenbezugs zu berechnen, der auf den Altersguthaben des BVG-Minimums basiert. In Abbildung 10 wird gezeigt, wie sich die Reform auf diesen Teil der Rente auswirkt.

Abbildung 10: Renten aus den Altersgutschriften des BVG-Minimums, kurze Frist



Anmerkung: Die Rentenzuschläge für die Übergangsgeneration wurden hier mitberücksichtigt. Quelle: LSE 2020. Eigene Berechnungen.

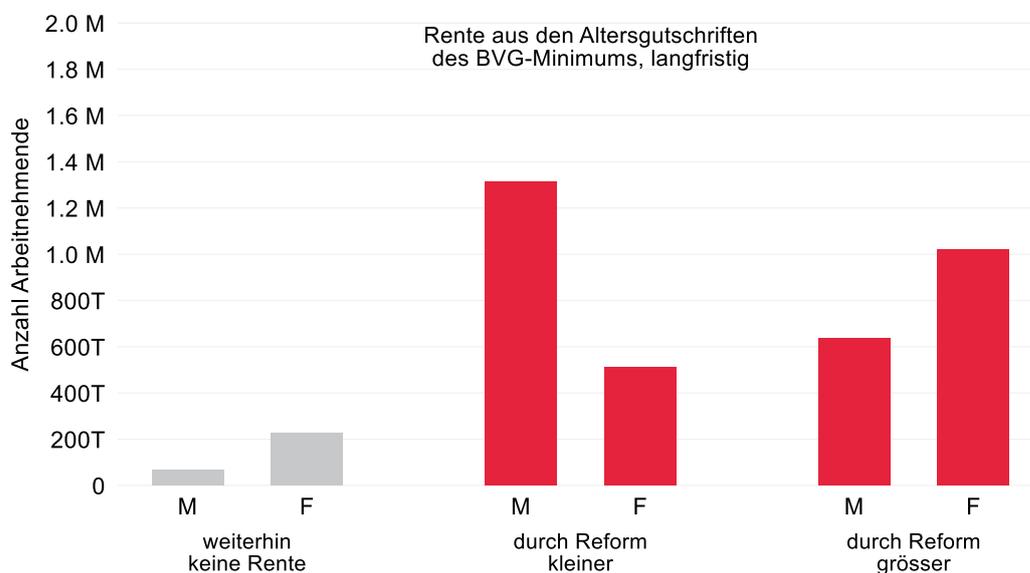
Die Unterschiede nach Geschlecht sind hier deutlich höher als bei den Einzahlungen. Bei der überwiegenden Mehrheit der Männer führt die Reform dazu, dass sich die Rente aus den Altersgutschriften des BVG-Minimum verringern. Bei den Frauen ist es hingegen weit ausgeglichener: Die beiden Gruppen (höhere bzw. tiefere Altersgutschriften im BVG-Minimum) halten sich in etwa die Waage.

In der Gruppe der Versicherten, bei denen die Rente aus den Altersgutschriften gemäss BVG-Minimum sinkt, sind 32% Frauen. In der Gruppe der Versicherten mit einer höheren Rente (gemäss BVG-Minimum) liegt der Frauenanteil bei 74%.

Lange Frist: In 40 Jahren

In einem zweiten Schritt wurden bei allen Personen in allen Altersjahren diejenigen Konditionen angewandt, welche in der Reform vorgesehen sind. Beispielsweise wurden bei einer 50-jährigen Person die Altersgutschriften der Jahre 25 bis 50 so berechnet, als wäre die Reform schon immer umgesetzt gewesen. Dies entspricht der Situation in rund 40 Jahren, wenn eine pensionierte Person ihr ganzes Erwerbsleben lang gemäss der vorgesehenen BVG-Reform in die Pensionskasse einbezahlt haben wird.²³ Zudem erhält in dieser Sichtweise keine Person mehr die temporären Zuschüsse für die Übergangsgeneration.

Abbildung 11: Renten aus den Altersgutschriften des BVG-Minimums, lange Frist



Quelle: LSE 2020. Eigene Berechnungen.

²³ Die Wahrscheinlichkeit ist natürlich hoch, dass es in den kommenden 40 Jahren zu einer weiteren Reform in der beruflichen Vorsorge kommt. Es handelt sich hierbei somit nicht um eine «Prognose», sondern um eine theoretische Überlegung.

E. Umverteilung: Einsparung und Kosten

Disclaimer: Die Quantifizierung der Kosten der Übergangszuschüsse und die Quantifizierung der Kosteneinsparungen durch die reduzierte Umverteilung standen nicht im Fokus dieser Studie. Die Grössenordnung der beiden Effekte wird nachfolgend grob abgeschätzt.

Die Reduktion des Umwandlungssatzes von 6.8% auf 6.0% führt dazu, dass die Umverteilung von überobligatorisch Versicherten hin zu den obligatorisch Versicherten reduziert wird (vgl. Kapitel 2.5). Dies führt zu einer Kosteneinsparung aus Sicht der aktiv Versicherten und aus Sicht der überobligatorisch Versicherten. Gleichzeitig sieht die Reform jedoch eine Übergangschädigung vor (vgl. Kapitel 2.6). Dies führt zu einer neuen Umverteilung.

Neue Umverteilung durch die Übergangschädigung

Die Kosten der Übergangschädigung werden von allen aktiv Versicherten sowie von den neuen Rentnerinnen und Rentnern ohne Übergangschädigung getragen (vgl. Ausführungen in Kapitel 4.2.5). Pro Jahrgang der Übergangsgeneration fallen jährlich Kosten in der Höhe von rund 45 bis 90 Mio. CHF an (vgl. Tabelle 6), sobald die entsprechende Kohorte pensioniert wird. Daraus resultieren Kosten in der Höhe von rund 100 bis 200 CHF pro Person und Jahr (vgl. Tabelle 7). Dadurch, dass Jahr für Jahr ein neuer Jahrgang der Übergangsgeneration das Pensionsalter erreicht, steigen die Kosten Jahr für Jahr langsam an, erreichen nach 15 bis 20 Jahren ihren Höhepunkt (wenn alle Jahrgänge der Übergangsgeneration pensioniert sind) und reduzieren sich danach wieder. Bei einer Lebenserwartung von 20 Jahren nach der Pensionierung dauert es rund 34 Jahre, bis keine Kosten für Übergangszuschüsse mehr anfallen.

Tabelle 6: Kosten der Zuschüsse pro Jahrgang der Übergangsgeneration

Kohorte	Anzahl Versicherte	1. Eink.quantil erhält (CHF/Monat)	2. Eink.quantil erhält (CHF/Monat)	Kosten pro Monat (in CHF)	Kosten pro Jahr (in Mio. CHF)
1	100'000	200	100	7'500'000	90.00
2	100'000	200	100	7'500'000	90.00
3	100'000	200	100	7'500'000	90.00
4	100'000	200	100	7'500'000	90.00
5	100'000	200	100	7'500'000	90.00
6	100'000	150	75	5'625'000	67.50
7	100'000	150	75	5'625'000	67.50
8	100'000	150	75	5'625'000	67.50
9	100'000	150	75	5'625'000	67.50
10	100'000	150	75	5'625'000	67.50
11	100'000	100	50	3'750'000	45.00
12	100'000	100	50	3'750'000	45.00

Kohorte	Anzahl Versicherte	1. Eink.quantil erhält (CHF/Monat)	2. Eink.quantil erhält (CHF/Monat)	Kosten pro Monat (in CHF)	Kosten pro Jahr (in Mio. CHF)
13	100'000	100	50	3'750'000	45.00
14	100'000	100	50	3'750'000	45.00
15	100'000	100	50	3'750'000	45.00

Tabelle 7: Kosten der Übergangszuschüsse – grobe Abschätzung

Jahr	Jahrgang der Übergangsgeneration (Kohorte)															Kosten pro Jahr (in Mio. CHF)	Kosten pro Person und Jahr (in CHF)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
1	90															90	22
2	90	90														180	43
3	90	90	90													270	64
4	90	90	90	90												360	84
5	90	90	90	90	90											450	103
6	90	90	90	90	90	68										518	118
7	90	90	90	90	90	68	68									585	131
8	90	90	90	90	90	68	68	68								653	145
9	90	90	90	90	90	68	68	68	68							720	158
10	90	90	90	90	90	68	68	68	68	68						788	171
11	90	90	90	90	90	68	68	68	68	68	45					833	179
12	90	90	90	90	90	68	68	68	68	68	45	45				878	187
13	90	90	90	90	90	68	68	68	68	68	45	45	45			923	194
14	90	90	90	90	90	68	68	68	68	68	45	45	45	45		968	202
15	90	90	90	90	90	68	68	68	68	68	45	45	45	45	45	1013	209
16	90	90	90	90	90	68	68	68	68	68	45	45	45	45	45	1013	207
17	90	90	90	90	90	68	68	68	68	68	45	45	45	45	45	1013	205
18	90	90	90	90	90	68	68	68	68	68	45	45	45	45	45	1013	203
19	90	90	90	90	90	68	68	68	68	68	45	45	45	45	45	1013	200
20	90	90	90	90	90	68	68	68	68	68	45	45	45	45	45	1013	199
21		90	90	90	90	68	68	68	68	68	45	45	45	45	45	923	179
22			90	90	90	68	68	68	68	68	45	45	45	45	45	833	160
23				90	90	68	68	68	68	68	45	45	45	45	45	743	141
24					90	68	68	68	68	68	45	45	45	45	45	653	123

Jahr	Jahrgang der Übergangsgeneration (Kohorte)															Kosten pro Jahr (in Mio. CHF)	Kosten pro Person und Jahr (in CHF)	
25						68	68	68	68	68	45	45	45	45	45		563	105
26							68	68	68	68	45	45	45	45	45		495	92
27								68	68	68	45	45	45	45	45		428	78
28									68	68	45	45	45	45	45		360	65
29										68	45	45	45	45	45		293	53
30											45	45	45	45	45		225	40
31												45	45	45	45		180	32
32													45	45	45		135	24
33														45	45		90	16
34															45		45	8

Anmerkungen zur Spalte «Kosten pro Person und Jahr»: Die Gesamtkosten werden verteilt auf die 25–65-jährigen (41*100'000) sowie auf die Pensionierten, welche keine Übergangszuschüsse erhalten (50'000 * Anzahl Kohorten der Übergangsgeneration).

In den ersten 30 Jahren nach Einführung der Reform resultieren somit Kosten von knapp 20 Milliarden CHF.

Weniger Umverteilung durch die Reduktion des Umwandlungssatzes

Derzeit findet eine Umverteilung statt von aktiv Versicherten und Rentnerinnen und Rentnern mit überobligatorischem Anteil hin zu den Rentnerinnen und Rentnern, welche nur obligatorisch versichert sind und vom zu hohen Umwandlungssatz profitieren. Die Reduktion des Umwandlungssatzes von 6.8% auf 6.0% trägt dazu bei, dass diese Umverteilung reduziert wird. Von der Reduktion der Umverteilung profitieren die aktiv Versicherten und überobligatorisch versicherten Neurentnerinnen und Neurentner, weniger Umverteilung erlaubt dann z.B. eine Erhöhung der Verzinsung des angesparten Kapitals oder auch eine Erhöhung des Umwandlungssatzes im überobligatorischen Anteil.

Die Höhe dieser Kosteneinsparung durch die Reduktion des Umwandlungssatzes im Obligatorium wird nachfolgend approximiert. In einem ersten Schritt wurde der durchschnittliche Anteil einer jährlichen Rente berechnet, den eine nur obligatorisch versicherte Person nicht vom eigenen Altersguthaben, sondern via Umverteilung von anderen Versicherten erhält. Rein mathematisch müsste der Umwandlungssatz nicht 6.8%, sondern rund 5% betragen.²⁴ Bei denjenigen Personen, die nur gemäss BVG-Minimum versichert sind, wird derzeit also eine jährliche Rente in der Höhe von $6.8\% - 5.0\% = 1.8$ Prozentpunkte des Altersguthabens durch Umverteilung finanziert. Eine Auswertung anhand der LSE zeigt, dass 1.8 Prozentpunkte des Altersguthabens nach dem heutigen System rund 6800 CHF pro Person und Jahr entsprechen. Nach der Reform ist die Situation wie folgt: Die Reform führt dazu, dass das Altersguthaben von obligatorisch versicherten Personen wegen den höheren Einzahlungen steigt. Auf Basis dieses nach der Reform dann höheren Altersguthabens wird dann die Rente berechnet – mit einem Umwandlungssatz von neu 6% im Obligatorium. Ein Umwandlungssatz von 6% ist jedoch nach wie vor höher als der mathematisch korrekte Umwandlungssatz (konkret: der Umwandlungssatz ist um rund 1 Prozentpunkt zu hoch), es entsteht also nach wie vor eine Umverteilung. Wiederum auf Basis der Daten der LSE ergibt sich, dass pro obligatorisch versicherter Person nach Umsetzung der Reform mit einer Umverteilung von jährlich rund 4000 CHF zu rechnen ist. Die durch die Reduktion des Umwandlungssatzes ausgelöste Einsparung pro Person beträgt netto also rund 2800 CHF pro Rentenjahr. Eine grobe Überschlagsrechnung zeigt: Bei jährlich 100'000 Neurentnerinnen und Neurentnern, wovon rund 10%²⁵ beim Eintritt ins Rentenalter nur obligatorisch versichert sind, beträgt die jährliche Einsparung $10\% * 100'000 * 2800 \text{ CHF} = 28 \text{ Mio. CHF}$ pro Jahrgang. Jahr für Jahr kommen mehr Jahrgänge ins Rentenalter, der eingesparte Betrag steigt also Jahr für Jahr an, bis er schliesslich 560 Mio. CHF pro Jahr beträgt (vgl. Tabelle 8).

Zu beachten: Diese grobe Abschätzung basiert auf der starken Annahme, dass diejenigen Pensionskassen, die heute noch einen Umwandlungssatz von 6.8% anbieten, dies ohne Reform in Zukunft auch nicht ändern. Viele Pensionskassen sind aber bereits heute nachhaltig finanziert; es

²⁴ Die Lebenserwartung bei der Pensionierung beträgt heute rund 20 Jahre bei Männern und knapp 23 Jahre bei Frauen (BFS, 2023e). Wenn Versicherte nach der Pensionierung noch 20 Jahre leben, würde der mathematisch korrekte Umwandlungssatz 5% betragen (bei einem technischen Zinssatz von 0%). Bei einem technischen Zinssatz von 1.5% und einer Lebenserwartung von 23 Jahren würde ein Umwandlungssatz von 5% ebenfalls das Kapitaldeckungsverfahren erfüllen. In den Fachgesprächen wurde deshalb immer wieder erwähnt, dass der Umwandlungssatz auf 5% statt auf 6% gesenkt werden sollte.

²⁵ Grundsätzlich sind rund 15% der Versicherten gemäss BVG-Minimum versichert, wobei es sich v.a. um Personen mit geringem Einkommen handelt (vgl. Kapitel 4.2.3). Da viele Personen mit zunehmendem Alter einen höheren Lohn erhalten, gehen wir davon aus, dass zum Zeitpunkt der Pensionierung nur noch rund 10% der Versicherten rein obligatorisch versichert sind (das ist eine konservative Annahme, vermutlich sind es de facto eher weniger).

gibt immer weniger Pensionskassen, die Versicherte mit einem nicht-nachhaltigen Umwandlungssatz von 6.8% versichern. Wenn sich diese Tendenz in Zukunft weiter bestärkt, sinkt auch die Kosteneinsparung, welche die Reform hervorrufen würde.

In der Summe ergeben sich über die ersten 30 Jahre eine Kosteneinsparung von rund 11.5 Milliarden CHF. In den ersten 30 Jahren werden somit mehr Kosten für die Finanzierung der Übergangszuschüsse verursacht, als Kosten durch die Reduktion der Umverteilung eingespart werden.

Tabelle 8: Kosteneinsparung der überobligatorisch Versicherten

Jahr	Rentengeneration																														Einsparung pro Jahr (Mio. CHF)				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30		(...)			
1	28																																	28	
2	28	28																																56	
3	28	28	28																															84	
4	28	28	28	28																														112	
5	28	28	28	28	28																													140	
6	28	28	28	28	28	28																												168	
7	28	28	28	28	28	28	28																											196	
8	28	28	28	28	28	28	28	28																											224
9	28	28	28	28	28	28	28	28	28																										252
10	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28																									280
11	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28																								308
12	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28																							336
13	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28																						364
14	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28																					392
15	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28																				420
16	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28																			448
17	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28																		476
18	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28																	504
19	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28																532
20	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28														560
21		28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28													560

Jahr	Rentengeneration																														Einsparung pro Jahr (Mio. CHF)				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30		(...)			
22			28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28												560		
23				28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28											560		
24					28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28										560		
25						28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28									560		
26							28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28								560		
27								28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28								560	
28									28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28							560	
29										28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28							560
30											28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28						560
(...)																																			560

